

Niedersächsisches Ministerialblatt

58. (63.) Jahrgang

Hannover, den 26. 11. 2008

Nummer 45

INHALT

A. Staatskanzlei		Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
RdErl. 11. 11. 2008, Niedersächsisches Ministerialblatt	1146	Bek. 11. 11. 2008, Feststellung gemäß § 6 NUVPG (Soletransportleitung in den Landkreisen Leer, Aurich und der Stadt Emden)	1159
11500		Bek. 12. 11. 2008, Vorprüfung gemäß § 52 Abs. 2 c des Bundesberggesetzes (K + S KALI GmbH, Werk Sigmundshall)	1159
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
RdErl. 10. 10. 2008, Maßnahmen der Polizei aus Anlass größerer Sportveranstaltungen; Einsatz von Szenekundigen Beamtinnen und Beamten (SKB)	1146	Bek. 11. 11. 2008, Veröffentlichung gemäß § 184 a NWG; Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser inklusive Umweltbericht	1159
21021		VO 17. 11. 2008, Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vehneemoor“ in der Gemeinde Bösel, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland	1162
RdErl. 22. 10. 2008, Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen	1149	Bek. 20. 11. 2008, Öffentliche Bekanntmachung; Klarstellende Ergänzung der gehobenen Erlaubnis vom 18. 7. 2008 für die Durchführung von zwei Probetaus in der Tideems im Sommer und Herbst 2008	1164
20300		Bek. 26. 11. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Delme in den Landkreisen Oldenburg und Diepholz	1165
Beschl. 11. 11. 2008, Selbständige Gemeinden; Erklärung der Gemeinde Wedemark zur selbständigen Gemeinde	1153	Bek. 26. 11. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gänsebaches im Landkreis Diepholz	1165
20300		Bek. 26. 11. 2008, Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Stuhgrabens im Landkreis Diepholz . . .	1165
Bek. 13. 11. 2008, Anerkennung der Andrea Kuhl-Stiftung	1153	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover	
Bek. 13. 11. 2008, Anerkennung der Hülsenstiftung — Bürger für Bürger in Neuenkirchen	1153	Bek. 6. 11. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (GETEC AG, Diepholz)	1166
RdErl. 14. 11. 2008, Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz	1153	Bek. 7. 11. 2008, Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG; Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Biogasanlage (C & W Agrar GmbH & Co. KG, Hilgermissen)	1166
20461		Bek. 26. 11. 2008, Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 BImSchG (Franke Güternah- und Fernverkehr, Hannover)	1166
C. Finanzministerium		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
RdErl. 3. 11. 2008, Beihilfavorschriften (BhV); Beihilfenausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel — Härtefallregelung	1154	Bek. 11. 11. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Molkerei Ammerland eG, Oldenburg)	1167
20444		Bek. 14. 11. 2008, Öffentliche Bekanntmachung; Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG (Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH)	1167
RdErl. 4. 11. 2008, Beihilfavorschriften (BhV); Anteilige Zahlung zusätzlicher Leistungen bei Pflegezeit nach § 44 a SGB XI durch die Beihilfefestsetzungsstellen	1154	Bek. 17. 11. 2008, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heidemark GmbH, Ahlhorn)	1174
20444		Stellenausschreibungen	1175
RdErl. 5. 11. 2008, Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV	1157		
20444			
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit			
Bek. 7. 11. 2008, Übertragung der Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde	1157		
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur			
F. Kultusministerium			
Beschl. 4. 11. 2008, Standorte und Aufgaben der Studien-seminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen	1157		
20110			
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
Bek. 7. 11. 2008, Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2009 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren	1158		
I. Justizministerium			
K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz			
RdErl. 10. 11. 2008, Durchführung der Altholzverordnung	1158		
28400			

A. Staatskanzlei**Niedersächsisches Ministerialblatt****RdErl. d. StK v. 11. 11. 2008 — 201-11440 —****— VORIS 11500 —****Bezug:** RdErl. v. 9. 2. 2004 (Nds. MBl. S. 110)
— VORIS 11500 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 1. 1. 2009 wie folgt geändert:

1. In Nummer 1.2 werden nach dem Wort „Ministerien“ ein Komma und die Worte „des Landespersonalaussschusses“ eingefügt.
2. Nummer 2.4 erhält folgende Fassung:
„2.4 Die in den Nummern 2.1 bis 2.3 genannten Vorschriften werden zusätzlich im Nds. MBl. abgedruckt, wenn sie auch für den übrigen Bereich der Landesverwaltung oder die Gebietskörperschaften von Interesse sind. In diesem Fall stimmt das zuständige Ministerium die verbindliche Textfassung und das Inkrafttreten der Verwaltungsvorschrift vor ihrer ersten Verkündung mit der StK ab. Dabei ist die Veröffentlichung im Nds. MBl. maßgeblich.“
3. Es wird die folgende neue Nummer 5 eingefügt:
„5. Für das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten von Verwaltungsvorschriften nach Nummer 1.2 ist grundsätzlich ein taggenaues Datum anzugeben.“
4. Die bisherigen Nummern 5 und 6 werden Nummern 6 und 7.
5. In der neuen Nummer 6 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Landkreise, Gemeinden und sonstigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1146

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration

**Maßnahmen der Polizei
aus Anlass größerer Sportveranstaltungen;
Einsatz von Szenekundigen Beamtinnen und Beamten
(SKB)**

RdErl. d. MI v. 10. 10. 2008 — P 24.1-12310/6 —**— VORIS 21021 —**

Bezug: a) RdErl. v. 27. 2. 2006 (Nds. MBl. S. 188)
— VORIS 21021 —
b) RdErl. v. 23. 12. 2005 (Nds. MBl. S. 186)
— VORIS 21021 —
c) RdErl. v. 16. 2. 2004 (Nds. MBl. S. 127), geändert durch
RdErl. v. 21. 4. 2008 (Nds. MBl. S. 524)
— VORIS 20444 —

1. Allgemeines

Seit Jahren treten anlässlich von Sportveranstaltungen gewaltbereite oder gewalttätige Gruppierungen in Erscheinung, insbesondere im Zusammenhang mit Spielbegegnungen des bezahlten, aber mittlerweile auch des Amateurfußballs. Ihre Handlungsmuster erstrecken sich von bloßem auffälligem Verhalten bis zur Begehung von Straftaten. Als Folgen ergeben sich zum Teil schwer wiegende Gesundheits- und Vermögensschäden sowie Beeinträchtigungen des subjektiven Sicherheitsempfindens von Veranstaltungsbesuchern und Bevölkerung. Der Aktionsbereich dieser gewaltbereiten Gruppierungen beschränkt sich nicht auf die unmittelbaren Austragungsorte der

Sportveranstaltungen, sondern umfasst immer häufiger auch die An- bzw. Abreisewege oder so genannte Dritttorte. Von daher ist der Bereich Sport und Sicherheit, für den eine ganze Reihe von Organisationen und Behörden Verantwortung tragen, von großer Bedeutung.

2. Nationales Konzept und Nationaler Ausschuss Sport und Sicherheit

Auf Veranlassung der Innenministerkonferenz ist unter Beteiligung des Deutschen Fußball Bundes (DFB), des Deutschen Sportbundes, des Deutschen Städtetages, des Bundesinnenministeriums und des Bundesministeriums für Frauen und Jugend sowie der Konferenzen der Innen-, Sport- und Jugendminister ein Nationales Konzept Sport und Sicherheit (NKSS) entwickelt worden, das seit 1993 in Kraft ist. Es bildet unter Benennung konkreter Maßnahmen in den Handlungsfeldern Fanbetreuung, Stadionordnungen, Stadionverbote, Stadionsicherheit und Ordnerdienste die Basis für Sicherheitsmaßnahmen und die abgestimmte Zusammenarbeit aller Beteiligten aus Anlass von Spielen in den Fußballbundes- und -regionalligen. Für Fußballländerspiele und DFB-Pokalspiele sowie vergleichbare Sportereignisse gilt das Konzept entsprechend.

Zur weiteren Koordinierung und Bearbeitung bundesweiter Aufgaben im Bereich Sport und Sicherheit ist parallel der Nationale Ausschuss Sport und Sicherheit unter Federführung des Landes Nordrhein-Westfalen eingerichtet worden. Dieser schreibt das NKSS fort und gewährleistet darüber hinaus ein bundesweit einheitliches Vorgehen aller Beteiligten.

3. Niedersächsische Kommission Sport und Sicherheit, Niedersächsischer Ausschuss Sport und Sicherheit und Rahmenkonzeption „Sicherheit bei Fußballspielen niedersächsischer Vereine im Amateurbereich“

Zur strategischen Ausrichtung und Weiterentwicklung der Sicherheitsmaßnahmen bei Fußballspielen sind auf niedersächsischer Ebene im Dezember 2006 eine Kommission Sport und Sicherheit sowie darunter ein Ausschuss Sport und Sicherheit gegründet worden. Beteiligte sind das MI, der Niedersächsische Fußballverband sowie die niedersächsischen Polizeibehörden.

Für den Bereich des Spielbetriebes des Niedersächsischen Fußballverbandes hat der Niedersächsische Ausschuss Sport und Sicherheit die Rahmenkonzeption „Sicherheit bei Fußballspielen niedersächsischer Vereine im Amateurbereich“ erarbeitet. Unter lageangepasster Ausweitung bereits in den Fußball-Profiligen angewandter und bewährter Verfahrensweisen institutionalisiert bzw. standardisiert diese die Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten und ist damit ab der Saison 2008/2009 Basis polizeilicher Maßnahmen in den niedersächsischen Fußball-Amateurligen.

4. Informationserlangung und -austausch

Grundlage polizeilicher Maßnahmen bei Sport-Großveranstaltungen ist der länder- bzw. behördenübergreifend standardisierte Informationsaustausch.

In allen Ländern und beim Bund sind Informationsstellen Sporteinsätze eingerichtet, die Informationen untereinander sowie mit den betroffenen Polizeibehörden und -dienststellen austauschen. Die Informationsstelle des Landes Nordrhein-Westfalen ist darüber hinaus Zentrale Informations- und Nationale Ansprechstelle für Sporteinsätze.

Der länderübergreifende Informationsaustausch erfolgt grundsätzlich über die Landesinformationsstellen, mit Ausnahme der Erstattung von Vorausberichten (Nummer 4.3 und **Anlage 1**) und Verlaufsberichten (Nummer 4.3 und **Anlage 2**).

4.1 Zentrale Informationsstelle Sporteinsätze (ZIS)

Die ZIS ist beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste der Polizei Nordrhein-Westfalen eingerichtet. Sie nimmt im nationalen und internationalen Informationsaustausch insbesondere folgende Aufgaben für alle Bundesländer wahr:

- Zentrale Ansprechstelle im nationalen und internationalen Bereich, auch für das NKSS
- Sammeln, Bewerten und Steuern von relevanten Nachrichten und Informationen

- Erstellen von Lagebildern sowie eines Jahresberichtes „Fußball“
- Erstellen von Voraus- und Verlaufsunterlagen für die Spieltage der Bundesligen und 3. Liga
- Anregen bundesweiter polizeilicher Maßnahmen im Vorfeld relevanter Sportveranstaltungen
- Mitwirken in Gremien und Beratung bei Projekten zur Verbesserung der Sicherheit bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen
- Informationsaustausch mit den Landesinformationsstellen Sporteinsätze, den Informationsstellen Sporteinsätze der Bundespolizei, den Fußball-Einsatzleitungen und Szenekundigen Beamtinnen und Beamten der Polizeien im Bundesgebiet
- Einsatzunterstützung der ausländischen Polizeibehörden bei internationalen Fußballbegegnungen und Koordination deutscher Verbindungskräfte im Ausland
- Organisation und Koordinierung der Angelegenheiten des SKB-Teams Deutschland.

4.2 Landesinformationsstellen Sporteinsätze (LIS) und Informationsstellen Sporteinsätze im Bereich der Bundespolizei (IS-BPol)

In jedem Bundesland ist eine LIS eingerichtet. In Niedersachsen ist diese beim MI, Landespräsidium für Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPPBK), angesiedelt und hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Ansprechstelle für die niedersächsischen Polizeibehörden und -dienststellen sowie andere Informationsstellen
- Sammeln, Bewerten und Steuern von relevanten Nachrichten und Informationen
- Erstellen von Lagebildern sowie eines Jahresberichtes für die Oberliga Niedersachsen
- Erstellen von Voraus- und Verlaufsunterlagen über Spiele mit erhöhtem Risiko für jeden Spieltag der Oberliga Niedersachsen
- Koordinieren landesweiter polizeilicher Maßnahmen im Vorfeld relevanter Sportveranstaltungen
- Mitwirken an der Feinplanung der Ligenspielpläne unter Beteiligung der Spielortbehörden
- Organisation/Koordination des landesweiten Informations- und Erfahrungsaustausches.

Die Koordinierung des polizeilichen Informationsaustausches im Spielbetrieb der Fußballregionalligen ist für die Regionalliga Süd der LIS Bayern, für die Regionalliga West der LIS Nordrhein-Westfalen und für die Regionalliga Nord der LIS Berlin übertragen worden. Für die Niedersachsen betreffenden Spielbetriebe der Regionalliga Nord und der Regionalliga West haben die betroffenen LIS einen ähnlichen Informationsaustausch vereinbart, wie er für die Bundesligen praktiziert wird.

Zentrale Ansprechstelle der Bundespolizei für den Informationsaustausch im Zusammenhang mit Sporteinsätzen ist die Informationsstelle Sporteinsätze des Bundespolizeipräsidiums Potsdam. Daneben verfügen alle Bundespolizeidirektionen ebenfalls über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Sporteinsätze.

4.3 Polizeibehörden und -dienststellen mit Zuständigkeit für Fußballvereine der höchsten fünf Spielklassen

Die Polizeibehörden und -dienststellen mit Zuständigkeit für Fußballvereine der Bundesliga, der 2. Bundesliga, der 3. Liga sowie der Regionalliga erheben bei Auswärtsspielen dieser Vereine im Vorfeld anlassbezogene Informationen und berichten darüber fernschriftlich drei Werktage vor Spielbeginn in Form von Vorausberichten (Anlage 1).

Über den jeweiligen Einsatzverlauf, differenziert nach Anreise-, Spiel- und Abreisephase, berichten die Spielortbehörden in Form von Verlaufsberichten (Anlage 2) unmittelbar nach Spielende. Adressaten sowie Gliederung und Inhalte sind den Anlagen zu entnehmen. Nachträglich gewonnene Erkenntnisse sind an denselben Verteiler nachzubereichten. Ver-

laufsberichte i. S. dieses RdErl. gelten auch als Verlaufsbericht gemäß Bezugsverlass zu b.

Darüber hinaus beteiligen sich diese Polizeibehörden und -dienststellen insbesondere durch folgende Maßnahmen am Informationsaustausch bzw. der Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten:

- Zurverfügungstellung von Informationspaketen zu den Vereinen vor Saisonbeginn sowie anlassbezogene Aktualisierung
- Einstufung von Spielbegegnungen in Spiele mit oder ohne erhöhtes Risiko in gegenseitiger Abstimmung
- Halten eines intensiven Kontaktes zu den Vereinen, insbesondere zu Sicherheitsbeauftragten
- Erlangen von Informationen über Problemfans durch den Einsatz von Szenekundigen Beamtinnen und Beamten (Nummer 5) und Zurverfügungstellung dieser Informationen.

Für die Polizeibehörden und -dienststellen mit Vereinen der Fußballoberliga Niedersachsen gelten insbesondere die mit der Rahmenkonzeption „Sicherheit bei Fußballspielen niedersächsischer Vereine im Amateurbereich“ getroffenen Regelungen.

4.4 Andere Polizeibehörden und -dienststellen

Polizeibehörden und -dienststellen ohne Zuständigkeit für Vereine gemäß Nummer 4.3 übermitteln in Bezug auf Sportveranstaltungen erlangte Aufklärungsergebnisse und Erkenntnisse an die örtlich zuständige Behörde/Dienststelle, sofern sie für die Planung und Durchführung eines dortigen Polizeieinsatzes von Bedeutung sein können. Darüber hinaus sind auch ohne direkten Bezug zu einem Sportereignis Sachverhalte und Erkenntnisse zu melden, wenn sie im Zusammenhang mit der Gesamtproblematik Gewalttäter Sport stehen. Die LIS Niedersachsen sowie alle unmittelbar betroffenen Behörden/Dienststellen sind jeweils zu beteiligen.

5. Organisation und Einsatz von SKB

5.1 Ziele

Um die Lagebeurteilung bei Einsätzen im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen optimal unterstützen zu können, bedarf es konkreter Erkenntnisse über die Fanszenen und gewaltbereite Problemfans. Der bisher insbesondere in den Polizeibehörden der oberen Fußballligen durchgeführte Einsatz von SKB hat eine sichere Basis polizeilich relevanter Erkenntnisse über das örtliche Problemfanpotenzial und deren Verhältnis zu Anhängern anderer Vereine erbracht.

Aufgrund der mittlerweile auch außerhalb der Fußballbundes- und -regionalligen festgestellten Gewalttätigkeiten sind die positiven Effekte des Einsatzes von SKB lageangepasst auf ganz Niedersachsen auszuweiten und der SKB-Einsatz unter jeweiliger Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten auf einen einheitlichen Standard zu führen.

5.2 Organisation

Der zielgerichtete und effektive Einsatz von SKB erfordert organisatorische, personelle und materielle Strukturen in den Polizeibehörden.

Die Aufgabe ist in jeder Flächenpolizeidirektion wahrzunehmen. Je nach aktueller örtlicher Problemlage in Bezug auf ansässige Fußballvereine und -fans sind dazu ein oder mehrere SKB im Haupt- bzw. im Nebenamt einzusetzen. Die im Hauptamt eingesetzten Beamtinnen und Beamten führen die Funktionsbezeichnung „Sachbearbeiterin Szenekundige Beamtin“ oder „Sachbearbeiter Szenekundiger Beamter“.

Bei der Festlegung von Anzahl und Tätigkeit der SKB ist zu berücksichtigen, dass zu geringe Kapazitäten bzw. Freiräume für SKB-Aufgaben unweigerlich zu Qualitäts- und/oder Quantitätsverlusten führen. Es wird daher empfohlen, im Zuständigkeitsbereich jeder Flächenpolizeidirektion mindestens eine oder einen und im Bereich von Vereinen mit Problemfanpotenzial mindestens zwei SKB einzusetzen, vorzugsweise in den für die Bewältigung von Fußballereignissen zuständigen Dienststellen.

5.3 Aufgaben

SKB nehmen alle Aufgaben wahr, die im Zusammenhang mit Fußballspielen der Erkenntnisgewinnung über gewaltbereite/gewalttätige Personen oder Gruppen und der Verhinderung von Störungen oder gefährlichen Verhaltensweisen durch diese dienen. Dazu gehören insbesondere:

- ständiges Beschaffen, Sammeln, Strukturieren und Auswerten von Informationen über die Fanszenen aller Vereine im Zuständigkeitsbereich
- Mitwirken bei der frühzeitigen Planung, Durchführung und Nachbereitung von Fußballesätzen sowie bei der Erstellung von Voraus- und Verlaufsberichten
- Teilnahme an Fußballesätzen der eigenen Behörde sowie bei Auswärtsspielen nach Erfordernis in Form der Fanbegleitung, auch unter Einbeziehung der Reisewege
- Teilnahme an Einsatzbesprechungen zur Unterstützung der Polizeiführerin oder des Polizeiführers bei der Lagefortschreibung und -bewertung
- Übernahme von bzw. Mitwirken bei der Sachbearbeitung anlassbezogener Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie täterorientierten Ermittlungen
- Zusammenarbeit mit allen Beteiligten in gleichgelagerter Aufgabenstellung
- Initiieren und Überwachen von Stadionverboten in Zusammenarbeit mit den Sicherheitsbeauftragten der Fußballvereine
- anlassbezogenes Einwirken auf Fans zur Verhinderung bzw. Bekämpfung von Gewalt
- Veranlassen und Durchführen von präventivpolizeilichen Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen bei Sportveranstaltungen durch polizeibekanntes Gewalttäter
- Eingabe und Pflege eigener Datenbestände in der Datei „Gewalttäter Sport“.

5.4 Einsatz, Kosten

Der Einsatz von SKB in der eigenen Behörde wird unmittelbar durch diese geregelt.

Den bezirks- und länderübergreifenden Einsatz von SKB stimmen die betroffenen Dienststellen/Behörden unmittelbar ab. Die LIS ist nachrichtlich zu beteiligen.

Die durch den Einsatz von SKB entstehenden Kosten trägt die entsendende Behörde. Hinsichtlich der Einsatzvergütung gelten die einschlägigen Regelungen. Der Bezugserslass zu c („Bekleidungszuschuss und Bewegungsgeld für den Kriminaldienst in der niedersächsischen Landespolizei“) ist für SKB anwendbar.

5.5 Aus- und Fortbildung

SKB sind nach einheitlichen Kriterien aus- und fortzubilden. In begrenzter Kapazität kann Niedersachsen dazu das Lehrgangsangebot des Landes Baden-Württemberg in Anspruch nehmen. Die diesbezügliche Koordinierung erfolgt durch die Polizeiakademie Niedersachsen in Abstimmung mit dem LPPBK.

Soweit der niedersächsische Bedarf dadurch nicht gedeckt werden kann, ist dieses im Einzelfall durch zusätzliche Lehrgangsangebote der Polizeiakademie Niedersachsen zu kompensieren.

5.6 SKB-Team Deutschland

Zur Verhinderung anlassbezogener Ausschreitungen durch deutsche Gewalttäter anlässlich von Fußballspielen der Deutschen Nationalmannschaft oder anderer internationaler Spiele ist ein SKB-Team Deutschland eingerichtet worden.

Dieses setzt sich aus 14 von der ZIS ausgewählten SKB der Polizeien der Länder sowie einer Einsatzkoordinatorin oder einem Einsatzkoordinator der ZIS zusammen. Das Team kann auf Anforderung der Einsatz führenden Behörde über die ZIS vollständig oder mit Teilkraften im Inland oder im Ausland eingesetzt werden. Näheres regelt das Konzept „Einrichtung und Einsatz des SKB-Teams Deutschland“ mit Bericht der ZIS vom 8. 3. 2007.

6. Datei „Gewalttäter Sport“

Zur zentralen bundesweiten Erfassung von im Zusammenhang mit Sportveranstaltungen auffällig gewordenen Gewalttätern wurde die Verbunddatei „Gewalttäter Sport“ eingerichtet. Durch die sachgerechte Anwendung dieser Datei, insbesondere durch eine unmittelbare Einstellung anlassbezogener Fahndungsnotierungen in die Datei und die ständige Aktualisierung der Daten, können polizeiliche Einsatzmaßnahmen wirkungsvoll unterstützt und gezielte Maßnahmen gegen erfasste Personen sowohl zur Verfolgung von Straftaten als auch zur Abwehr von Gefahren getroffen werden.

Speicherungsberechtigte Verbundteilnehmer in Niedersachsen sind alle Polizeibehörden und -dienststellen in eigener Zuständigkeit. Durch diese sind bei Vorliegen der Voraussetzungen Personen oder Ereignisse unverzüglich zu erfassen und die für den Wohnort und den zugeordneten Verein zuständige(n) Dienststelle(n) zeitnah schriftlich zu informieren. Länderübergreifend erfolgt diese Informationssteuerung über die LIS. Zusätzlich ist die Erstellung einer Kriminalakte zu prüfen, bereits bestehende Kriminalakten sind zu ergänzen.

7. Schlussbestimmung

Der Bezugserslass zu a wird aufgehoben.

An die
Polizeibehörden und -einrichtungen

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1146

Anlage 1

Vorausbericht

Adressaten:

- eigene Landesinformationsstelle Sporeinsätze
- eigene Polizeibehörde
- Landesinformationsstelle Sporeinsätze, in deren Bereich das Spiel stattfindet
- Polizeibehörde und -dienststelle, in deren Bereich das Spiel stattfindet
- Zentrale Informationsstelle Sporeinsätze (nicht für Regionalliga Nord u. Oberliga Niedersachsen)
- Landesinformationsstelle Sporeinsätze Berlin (grundsätzlich nur für Regionalliga Nord)
- Bundespolizeidirektion Heimmannschaft
- Bundespolizeidirektion Gastmannschaft

Darüber hinaus entsprechend einem vor Saisonbeginn ggf. durch die ZIS/zuständige LIS festgelegtem Verteiler.

Da für Spieltage der Fußballregionalliga West keine Vorauslage der ZIS erstellt wird, sind bei entsprechenden Erkenntnissen, z. B. zum Anreiseverhalten von Störern oder zu Drittortauseinandersetzungen, auch die hiervon betroffenen LIS (m. d. B. u. St.) anzuschreiben.

1. Lage (kurz – evtl. stichwortartig)

- Bewertung des Spiels (Bedeutung)
 - erwartete Anzahl der von auswärts anreisenden Stadionbesucher
 - Stand des Kartenvorverkaufs
- #### 2. Erkenntnisse zum Verhalten von Besuchergruppen
- Konkrete Erkenntnisse (K)
 - Erfahrungswerte (E)
 - Vermutungen (V)

2.1 Mit wie vielen Besuchern der Kategorien A, B und C ist zu rechnen?

Wie werden sie auftreten (Erscheinungsbild, Erkennbarkeit)?

Kategorie A = der friedliche Fan

Kategorie B = der bei Gelegenheit gewaltgeneigte Fan

Kategorie C = der zur Gewalt entschlossene Fan

2.2 Mit welchen Verkehrsmitteln reisen die Anhänger der Gastmannschaft an?

2.3 Sind Fußballanhänger aus anderen Standorten als der am Spiel beteiligten Mannschaft zu erwarten?

- 2.4 Mit welchem Verhalten der Risikogruppen muss vor, während und nach dem Spiel gerechnet werden?
- Welche Absichten bestehen?
 - Welche Taktiken sind zu erwarten?
 - Welche Reaktionen sind zu erwarten auf
 - polizeiliche Maßnahmen, insbesondere Begleitung,
 - Maßnahmen Ordnerdienste,
 - Maßnahmen Fanprojekte o. Ä.,
 - Versuche zum Dialog,
 - Alkoholkonsum?
- 2.5 Welche Freund-/Feindschaften bestehen? Gibt es Absprachen über geplante Aktionen?
- 2.6 Welche Waffen und andere gefährlichen Gegenstände werden evtl. mitgeführt?
- 2.7 Sind Namen mitreisender Rädelsführer bekannt?
- 3. Maßnahmen vor und während der Anreise**
- 3.1 Welche polizeilichen Maßnahmen sind geplant?
- Aufklärung sowie weitere taktische Maßnahmen (ggf. nennen)
 - Begleitung durch szenekundige Beamte
- 3.2 Welche Maßnahmen trifft die Bundespolizei (z. B. Begleitung)? In welcher Stärke?
- 3.3 Welche Maßnahmen treffen Fanprojekte o. Ä.?
- 4. Kommunikation**
- Verbindungsaufnahme möglich mit ... (Name, Dienststelle, Erreichbarkeit — Tel., E-Mail, Fax —)
- 5. Sonstiges**

Anlage 2

Verlaufsbericht

Adressaten:

- eigene Landesinformationsstelle Sparteinsätze
- eigene Behörde
- Landesinformationsstelle Sparteinsätze für den Bereich der Gastmannschaft
- Zuständige Behörde/Dienststelle für die Gastmannschaft
- Zentrale Informationsstelle Sparteinsätze (nicht für Regionalliga Nord und Oberliga Niedersachsen)
- Landesinformationsstelle Sparteinsätze Berlin (grundsätzlich nur für Regionalliga Nord)
- Bundespolizeidirektion Heimmannschaft
- Bundespolizeidirektion Gastmannschaft

Darüber hinaus entsprechend einem vor Saisonbeginn ggf. durch die ZIS/zuständige LIS festgelegtem Verteiler.

Da nach Spieltagen der Fußballregionalliga West keine ZIS-Verlaufslage erstellt wird, sind neben den aufgeführten Adressaten auch alle LIS anzuschreiben (m. d. B. u. St.), aus deren Zuständigkeitsbereich Mannschaften in der Regionalliga West spielen.

Anlass (Spielpaarung/Name des Stadions/Spielergebnis):

1. Allgemeines

- 1.1 Polizeiführer/-dienststelle
- 1.2 Einsatzstärke (gesamt):
- Sicherheit:
 - davon zivil:
 - Verkehr:
- 1.3 Geleistete Mannstunden
- 1.4 Stärke des Ordnungsdienstes
- 1.5 Gesamtzahl der Zuschauer:
davon Auswärtige:
- 1.6 Wie viele Besucher der Kategorien A, B und C waren erkennbar?
Besucher der Kategorien B und C, aufgeschlüsselt nach Heimfans und Auswärtige — Erscheinungsbild?

2. Statistik

- 2.1 Verletzte Personen (ohne Unfallopfer/Krankheitsfälle)
- 2.1.1 Polizeibeamte
 - 2.1.2 Störer
 - 2.1.3 Unbeteiligte

- 2.2 Freiheitsentziehende Maßnahmen (Fallzahlen)
- 2.2.1 strafprozessual (einschließlich zur Identitätsfeststellung)
 - 2.2.2 polizeirechtlich (ohne Platzverweise und Personalfeststellungen vor Ort)
- 2.3 Anzahl der Strafanzeigen
- 2.4 Anzahl der Ordnungswidrigkeitenanzeigen (außer Verkehr)
- 2.5 Anzahl und Art der durch die Polizei während des gesamten Einsatzverlaufs sichergestellten verbotenen/gefährlichen Gegenstände bzw. Waffen
- 2.6 Sicherstellungen (Gegenstände aller Art) durch den Ordnungsdienst anlässlich der Eingangskontrollen

3. Verlaufsbericht

- 3.1 Vor dem Spiel — Sachverhaltsdarstellung im Freitext —
- Insbesondere konkrete Details über Anreise der Zuschauer, Reisemittel und -wege und Anreiszeitpunkt neutral gekleideter Personen der Kategorien B und C
 - Erscheinen von Fußballanhängern aus anderen als den beteiligten Standorten
 - Verhalten der Besuchergruppen/Absichten oder Absprachen erkennbar?
 - Taktiken/Gruppenbildung
 - Reaktionen der Fans auf:
 - polizeiliche Maßnahmen — insbesondere Begleitung —
 - Maßnahmen der Ordnungsdienste
 - Maßnahmen der Fanprojekte o. Ä.
 - Versuche zum Dialog
 - Alkoholkonsum
 - Welche Waffen und andere gefährlichen Gegenstände wurden sichergestellt/in welcher Einsatzphase und bei wem (Kategorie)?
 - Sonstige Erkenntnisse über das Fanverhalten
- 3.2 Während des Spiels (Sachverhaltsdarstellung im Freitext bis auf Anreise der Fans)
- 3.3 Nach dem Spiel (Sachverhaltsdarstellung im Freitext mit Abreise der Fans)
- 3.4 Welche polizeilichen Maßnahmen von besonderer taktischer Bedeutung wurden getroffen?
- 3.5 Welche Maßnahmen haben andere Behörden und Organisationen getroffen?
- 4. Kommunikation**
- Verbindungsaufnahme möglich mit ... (Name, Dienststelle, Erreichbarkeit — Tel., E-Mail, Fax —)
- 5. Sonstiges**

Kreditwirtschaft der kommunalen Körperschaften einschließlich ihrer Sonder- und Treuhandvermögen

RdErl. d. MI v. 22. 10. 2008 — 33.1-10245/1 —

— VORIS 20300 —

Bezug: RdErl. v. 8. 11. 1993 (Nds. MBl. S. 1330), geändert durch RdErl. v. 23. 7. 1997 (Nds. MBl. S. 948)
— VORIS 20300 03 00 30 007 —

Inhalt:

1. Kredite
- 1.2 Kreditbegriff
- 1.2 Kreditaufnahme
- 1.3 Kreditgenehmigung
- 1.4 Genehmigungskriterien
- 1.5 Kreditkosten
- 1.6 Laufzeit und Tilgung
- 1.7 Kündigungsrechte für Kommunen und Kreditgeber
- 1.8 Kredite in fremder Währung
- 1.9 Kreditaufnahmen bei vorläufiger Haushaltsführung

- 1.10 Umschuldungen
- 1.11 Finanzderivate
- 2. **Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 94 NGO**
- 3. **Kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 92 Abs. 6 NGO**
- 3.1 Allgemeine Grundsätze
- 3.2 Public Private Partnership (PPP) und Leasing
- 4. **Bürgschaften, andere Sicherheiten und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss ihnen gleichkommender Rechtsgeschäfte**
- 4.1 Sicherheiten für Dritte
- 4.2 Einzelgenehmigungspflicht
- 4.3 Genehmigungskriterien
- 4.4 Beihilferecht
- 5. **Schlussbestimmungen**

1. Kredite

1.1 Kreditbegriff

Zur Begriffsbestimmung wird auf § 59 Nr. 32 GemHKVO¹⁾ verwiesen.

Unter den Kreditbegriff in diesem Sinne fallen nicht innere Darlehen (§ 59 Nr. 23 GemHKVO²⁾) sowie Liquiditätskredite (§ 94 Abs. 1 Satz 1 NGO, § 59 Nr. 36 GemHKVO).

Eine Darlehensgewährung der Kommune an ein Sondervermögen mit Sonderrechnung ist dort eine Kreditaufnahme.

1.2 Kreditaufnahme

Kommunen dürfen Kredite nach § 92 Abs. 1 NGO lediglich für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung im Rahmen ihrer Aufgaben aufnehmen, und zwar nur dann, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).

Bei der Aufnahme von Krediten ist der haushaltswirtschaftliche Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Vor der Aufnahme eines Kredits sind deshalb vergleichbare Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen und entsprechend zu bewerten.

Die Zuständigkeit und das Verfahren für Kreditaufnahmen sind in den Richtlinien zur Aufnahme von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO festzulegen und vom Rat zu beschließen.

1.3 Kreditgenehmigung

Der Gesamtbetrag der im Finanzhaushalt³⁾ vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 2 Satz 1 NGO).

Dies gilt auch für eine Änderung oder Bestätigung des Kreditgesamtbetrages durch Nachtragshaushaltssatzung (87 Abs. 1 NGO), da Veranschlagungsveränderungen auch bei einem in der Nachtragshaushaltssatzung der Höhe nach unveränderten Gesamtkreditbetrag neue Beurteilungstatbestände und -pflichten auslösen, die zu anderen Schlussfolgerungen als im vorausgegangenen Genehmigungsverfahren führen können.

1.4 Genehmigungskriterien

Bei der Beurteilung zur Genehmigung sind die folgenden Kriterien zu berücksichtigen:

1.4.1 Geordnete Haushaltswirtschaft

Die Grundsätze einer geordneten Haushaltswirtschaft ergeben sich insbesondere aus den §§ 82 und 83 NGO. Es ist eine Gesamtwürdigung des Haushalts vorzunehmen. Die Kommunalaufsichtsbehörden beurteilen die Verschuldungs- und Haushaltssituation unter Berücksichtigung regionaler Unterschiede. Hierfür können Kennzahlen⁴⁾ herangezogen werden, die noch gesondert veröffentlicht werden.

¹⁾ § 46 Nr. 18 GemHVO bei kameraler Haushaltsführung.

²⁾ § 46 Nr. 12 GemHVO bei kameraler Haushaltsführung.

³⁾ Bei kameraler Haushaltsführung Vermögenshaushalt.

⁴⁾ Bei kameraler Haushaltsführung findet Nummer 2.1.5.3 des Bezugserrlasses zur Beurteilung der Verschuldungs- und Haushaltssituation weiterhin Anwendung.

Kreditaufnahmen, die Einrichtungen zugerechnet werden können, die sich überwiegend aus Entgelten finanzieren, sind bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtkreditbetrages dann als unbedenklich einzustufen, wenn aufgrund von Gebührenbedarfsberechnungen oder Betriebsabrechnungen über einen längeren Zeitraum grundsätzlich die volle Deckung aller gebührenfähigen Kosten (einschließlich geplanter Investitionen) gegeben ist.

1.4.2 Dauernde Leistungsfähigkeit

Die Kriterien für die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich aus § 23 GemHKVO⁵⁾.

1.5 Kreditkosten

Beim Abschluss eines Kredits ist besonders auf marktgerechte Zinsen und die mögliche Zinsentwicklung zu achten.

Das Entgelt für den Kredit wird durch Ermittlung des (vorläufigen) effektiven Jahreszinses unter Berücksichtigung aller mit der Kreditaufnahme verbundenen Kosten festgestellt (vgl.: Preisangabenverordnung vom 18. 10. 2002, BGBl. I S. 4197 in der jeweils geltenden Fassung). Hierauf kann verzichtet werden, soweit Kreditangebote mit dem Nominalzins verglichen werden sollen, bei denen alle Preis bildenden Bestandteile (insbesondere Disagio, Zinsbindungsfrist, Zahlungs- und Wertstellungstermine, Vermittlungs- und Abschlussgebühren usw.) übereinstimmen, so dass sich auch bei einer Berechnung mit einem Effektivzinssatz keine andere Bewertung der Wirtschaftlichkeit ergäbe.

1.6 Laufzeit und Tilgung

Die Kreditlaufzeit soll auf die Refinanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der dauernden Leistungsfähigkeit unter den Bedingungen des Gesamtdeckungsprinzips abgestellt sein. Dies gilt auch für Art und Umfang der Tilgung.

1.7 Kündigungsrechte für Kommunen und Kreditgeber

Grundsätzlich sollen gleiche Kündigungsrechte für Kommunen und Kreditgeber vereinbart werden. Daher sollte die Kommune in der Regel sicherstellen, dass das Kündigungsrecht des § 489 Abs. 1 und 2 BGB vom Kreditgeber nicht ausgeschlossen wird. Der Ausschluss des Kündigungsrechts oder die Vereinbarung einseitiger Kündigungsrechte ist möglich, wenn sich daraus für die Kommune ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt.

Bei der Vereinbarung von so genannten Zinsgleitklauseln (Anbindung der Zinssätze an bestimmte Sätze, wie z. B. Basiszinssatz der EZB oder Euribor) hat die Kommune in eigener Verantwortung eine selbständige und sorgfältige Prognose der künftigen Zinsentwicklung (Zinsmeinung) vorzunehmen und sich dabei ggf. durch spezialisierte Fachberatung unterstützen zu lassen.

1.8 Kredite in fremder Währung

Von Krediten in fremder Währung ist möglichst Abstand zu nehmen. Sie sind mit besonderen Risiken behaftet (höhere effektive Belastung insbesondere durch nicht kalkulierbare Wechselkursschwankungen).

Findet im Ausnahmefall eine Kreditaufnahme in fremder Währung statt, muss von den Kommunen bei der Aufnahme, abhängig von der Höhe des Wechselkursrisikos, gleichzeitig eine Risikovorsorge getroffen werden. Für diese Risikovorsorge ist eine Rückstellung nach § 43 Absatz 1 GemHKVO zu bilden. Sollten keine konkreten Anhaltspunkte für die Bestimmung der Höhe der Risikovorsorge vorliegen, kann die Hälfte des Zinsvorteils der Gemeinde aus der Kreditaufnahme in ausländischer Währung angesetzt werden. Die Rückstellung ist nach Abwicklung des Fremdwährungskredits aufzulösen⁶⁾.

⁵⁾ Bei kameraler Haushaltsführung findet zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit Nummer 2.1.5.2 des Bezugserrlasses weiterhin Anwendung.

⁶⁾ Bei kameraler Haushaltsführung sind die entsprechenden Finanzmittel als Risikovorsorge in die allgemeine Rücklage einzustellen und erst nach Abwicklung des Fremdwährungskredits verfügbar zu machen.

Fremdwährungskredite sind in der Schuldenübersicht gemäß § 56 Absatz 3 GemHKVO (Anlage zum Jahresabschluss) gesondert nachzuweisen.

1.9 Kreditaufnahmen bei vorläufiger Haushaltsführung

Gemäß § 88 Abs. 2 NGO dürfen Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen und im beschränkten Umfang, auch vor dem Inkrafttreten der Haushaltssatzung und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufnehmen. Diese Kreditaufnahmen werden auf die noch wirksam werdende Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr angerechnet.

1.10 Umschuldungen

Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredits durch die Aufnahme eines neuen Kredits, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber. Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages. Die Zuständigkeit und das Verfahren für Kreditaufnahmen zur Umschuldung sind in den Richtlinien zur Aufnahme von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO festzulegen und vom Rat zu beschließen.

Umschuldungskredite sind nicht genehmigungspflichtig.

Bei Umschuldungen sollte der neue Kredit die bisher erreichte Tilgung zuzüglich ersparter Zinsen fortsetzen, damit die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert wird und die künftige Kreditaufnahme nicht mit Umschuldungskrediten kumuliert. Ausnahmen müssen mit Veränderungen bei der gewöhnlichen Nutzungsdauer entsprechender Teile des abschreibungsfähigen Vermögens oder mit anderen haushalts- und finanzwirtschaftlichen Vorteilen begründet werden.

1.11 Finanzderivate

Finanzderivate dürfen in der Regel nur zur Zinsabsicherung und nur im Rahmen des abgeschlossenen Kreditgeschäfts genutzt werden (zeitliche und inhaltliche Konnexität). Sofern Finanzderivate auch zur Zinsoptimierung eingesetzt werden, ist die Nutzung zumindest nach anteiligem Volumen, Laufzeit und Zinssatz zu begrenzen. Dabei ist immer das allgemeine Spekulationsverbot zu beachten. Dementsprechend sind Geschäfte mit Derivaten, die unabhängig vom Kreditgeschäft oder zur Erwirtschaftung separater Gewinne dienen sollen, unzulässig. Ein spekulatives Derivatgeschäft ist auch anzunehmen, wenn ein Finanzderivat ohne Definition oder ohne Begrenzung auf einen maximalen Verlust abgeschlossen oder gehalten wird.

Auf die Zuständigkeit des Rates gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 13 NGO wird hingewiesen.

Soweit Finanzderivate eingesetzt werden, setzt dies einschlägige, in der Regel durch Schulung bzw. Qualifizierung erworbene Kenntnisse bei den mit diesen Aufgaben betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern voraus. Es ist ein adäquates Finanz- und Schuldenmanagement aufzubauen, welches Informationen über die aufgenommenen Kredite mit den Fälligkeitsterminen der Zins- und Tilgungsleistungen sowie eine Zeittafel der Zinsanpassungstermine, eine Analyse des Zinsänderungsrisikos bzw. der Auswirkungen einer zu erwartenden Zinsänderung auf bestehende Finanzpositionen der Kommune (Kredite und Geldanlagen) sowie eine Übersicht über die Entwicklung der für die kommunalen Finanzpositionen entscheidenden Zinsen (z. B. EURIBOR, LIBOR) enthält.

Des Weiteren ist ein Kontroll- und Berichtssystem festzulegen, welches den spekulativen Einsatz von Derivaten verhindert und umfassende interne Dokumentationspflichten vorsieht. Inhalte, Organisation und Verfahren sind in geeigneter Form verbindlich zu regeln.

Finanzderivate sind im Rechenschaftsbericht nach § 57 Abs. 2 Nr. 2 GemHKVO darzustellen, sofern sie finanzwirtschaftliche Risiken von besonderer Bedeutung beinhalten.

2. Kredite zur Liquiditätssicherung nach § 94 NGO

Nach § 94 Abs. 1 NGO dürfen Kommunen zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlung Liquiditätskredite (§ 59 Nr. 36 GemHKVO) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, sofern keine anderen Mittel zur

Verfügung stehen. Die Nummern 1.2 Abs. 2, 1.5, 1.7, 1.8 und 1.11 gelten entsprechend bei der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung.

3. Kreditähnliche Rechtsgeschäfte nach § 92 Abs. 6 NGO

3.1 Allgemeine Grundsätze

Neben der Aufnahme von Krediten wird die Haushaltswirtschaft der Kommunen auch durch den Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte zukünftig belastet. Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Kommune, die einer Kreditaufnahme wirtschaftlich gleichkommt (vgl. § 92 Abs. 6 Satz 1 NGO). Für die Beurteilung, ob ein kreditähnliches Rechtsgeschäft vorliegt, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist nicht die formale Bezeichnung und Einordnung des Geschäfts, sondern dessen wirtschaftliche Auswirkung, insbesondere im Hinblick auf die Belastung zukünftiger Haushaltsjahre. Beispiele kreditähnlicher Rechtsgeschäfte sind Leasinggeschäfte, atypische, langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, die Übernahme des Schuldendienstes für einen Kredit, den ein Dritter aufgenommen hat, aber auch Leibrentenverträge, Ratenkaufmodelle, die Annahme von Erbbaurechten oder PPP-Projekte der Kommunen mit kombinierten kreditähnlichen Vertrags-elementen.

3.1.1 Genehmigungspflicht

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte sind gemäß § 92 Abs. 6 Satz 1 NGO genehmigungspflichtig. Unter die Genehmigungspflicht fallen auch spätere Änderungen der in § 92 Abs. 6 NGO genannten Zahlungsverpflichtungen, wenn sie zu einer höheren Belastung der Kommunen führen. In dem Antrag auf Genehmigung sind die tatsächlichen Verhältnisse und die finanziellen Auswirkungen im Rahmen eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs darzustellen und auf Verlangen durch Vorlage der vertraglichen Abmachungen zu belegen.

Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind unwesentliche Anpassungen und Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 62 Abs. 1 Nr. 6 NGO gelten und abgeschlossen werden.

3.1.2 Genehmigungskriterien

Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden. Die finanzielle Gesamtbelastung darf nicht höher sein als bei herkömmlicher Finanzierung (Wirtschaftlichkeit).

Bei der Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit gilt folgender Grundsatz: Wenn die Haushaltslage eine Kreditfinanzierung nicht zulässt, ist auch ein kreditähnliches Rechtsgeschäft unzulässig. Bei der Entscheidung sind die laufenden und die bilanziellen Belastungen sowohl auf neuen als auch auf bereits vorhandenen Krediten und kreditähnlichen Rechtsgeschäften in einer Gesamtschau im Rahmen der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung gemäß § 90 Abs. 3 NGO zu betrachten. Weiterhin wird auf die Ausführungen in Nummer 1.4 verwiesen.

Die Kommune muss sich gegenüber den mit besonderen Finanzierungsarten verbundenen Risiken absichern; insbesondere sind solche Vertragsrisiken auszuschließen, die zu erheblichen Finanzierungsansprüchen an den kommunalen Haushalt in späteren Jahren führen können.

3.1.3 Nachweis der kreditähnlichen Rechtsgeschäfte

Die Kommune hat die aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften bestehenden Finanzierungsverpflichtungen vollständig im Haushaltsplan abzubilden. Im Vorbericht zum Haushaltsplan (§ 6 GemHKVO)⁷⁾ ist deshalb die Höhe der Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften (insbesondere PPP, Immobilien-Leasing) für die folgenden Jahre aufzuführen.

Entsprechendes gilt für den Jahresabschluss. In der Schuldenübersicht sind auch die Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften anzugeben.

⁷⁾ § 3 GemHVO bei kameraler Haushaltsführung.

3.2 Public Private Partnership (PPP) und Leasing

3.2.1 Public Private Partnership (PPP)

Bei PPP-Projekten handelt es sich um eine langfristige, vertraglich geregelte Zusammenarbeit der Kommunen mit privaten Unternehmen. Dabei werden in der Regel die Planung, der Bau, die Finanzierung, die Instandhaltung und Instandsetzung sowie weitere betriebliche Leistungen über den gesamten Lebenszyklus einer Liegenschaft von dem privaten Partner übernommen. Die Finanzierung erfolgt über laufende Nutzungsentgelte, Leasingraten oder Mieten der Kommune. Eine frühzeitige Information der Kommunalaufsicht über beabsichtigte PPP-Projekte wird empfohlen.

3.2.1.1 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung, konventioneller Vergleichswert (Public Sector Comparator, PSC)

Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit eines genehmigungspflichtigen PPP-Projekts muss die Kommune eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorlegen, die das PPP-Projekt mit den Kosten einer kommunalen Eigenerstellung (Konventioneller Vergleichswert/PSC) vergleicht. Wirtschaftlichkeit ist gegeben, wenn die Einrichtung bei gleichem Leistungsumfang und gleicher Leistungsqualität zumindest ebenso wirtschaftlich errichtet und betrieben werden kann. Bei der Aufstellung des PSC müssen die voraussichtlichen Kosten und ggf. Erlöse der kommunalen Eigenerstellung bezogen auf die geplante Vertragslaufzeit geschätzt werden. Dazu gehören: Investitionskosten (Planung und Bau), Finanzierungskosten, Betriebskosten (Personalkosten, Energiekosten, inklusive Instandhaltung und -setzung), Transaktions- und Verwaltungskosten, Risikokosten und ggf. Kosten bzw. Erlöse der Verwertung. Die Methodik des PSC im Einzelnen ist dem jeweils aktuellen Leitfaden der Finanzministerkonferenz „Wirtschaftlichkeitsuntersuchung bei PPP-Projekten“ zu entnehmen. Dieser steht neben weiteren Hinweisen im Internet beim „PPP-Kompetenznetzwerk Niedersachsen“ unter www.ppp.niedersachsen.de zur Verfügung.

3.2.1.2 Bilanzierung des PPP-Projekts

Ob und in welcher Höhe die Bilanzierung eines PPP-Projekts bei der Kommune vorzunehmen ist, richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der GemHKVO. Für eine Aktivierung und Passivierung in der kommunalen Bilanz ist das wirtschaftliche Eigentum der Kommune am Vermögensgegenstand ausschlaggebend. Aus Gründen der Vereinfachung kann im Regelfall die bilanzsteuerrechtliche Behandlung des jeweiligen Projekts zugrunde gelegt werden (vgl. hierzu die Leasingerlasse des Bundesministerium der Finanzen in der jeweils geltenden Fassung).

3.2.2 Leasing

3.2.2.1 Allgemeine Grundsätze

Leasing ist die langfristige Vermietung/Anmietung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenständen, wobei der Vermieter Eigentümer bleibt, der Mieter aber das Recht hat, den gemieteten Gegenstand nachträglich unter teilweiser Anrechnung der bereits geleisteten Mietzahlungen zu erwerben. Die Leasingrate (Miete) setzt sich aus den Kapitalkosten sowie einem Zuschlag für Kosten, Risiko und Gewinn des Leasinggebers zusammen. Kosten des Leasingobjektes wie Abgaben, Versicherungen u. Ä. werden dem Leasingnehmer meistens gesondert in Rechnung gestellt. Je nach der vertraglichen Gestaltung des Leasingvertrages werden die Instandhaltung bzw. die Unterhaltung des Objekts entweder vom Leasingnehmer oder vom Leasinggeber getragen. Sofern der Private als Leasinggeber auch für die Instandhaltung bzw. die Unterhaltung des Objekts verantwortlich ist, handelt es sich regelmäßig zugleich um ein PPP-Projekt.

Bei den Leasing-Objekten kann es sich sowohl um unbewegliches Anlagevermögen wie z. B. Bürogebäude, Sportanlagen (Immobilien-Leasing) als auch um bewegliches Anlagevermögen wie z. B. EDV-Anlagen, Telekommunikationsanlagen, Fahrzeuge (Mobilenleasing) handeln.

Die Finanzierung von Vermögensgegenständen über Leasing kann für Kommunen eine sinnvolle Alternative zur Finanzie-

rung über Kredite sein. Hier ist nachzuweisen, dass die Leasingvariante für die Kommune gegenüber einer Finanzierung mit Krediten ein mindestens ebenso wirtschaftliches Ergebnis erwarten lässt. Auch bei Leasinggeschäften, die weder Betrieb noch Unterhaltung des Vermögensgegenstandes umfassen, ist der Kommunalaufsicht eine konventionelle Vergleichsrechnung vorzulegen, bei der die anfallenden Kosten und Risiken in Abhängigkeit vom konkreten Vertragsmodell entsprechend anzusetzen sind.

Bei Leasinggeschäften gilt für die Bilanzierung Nummer 3.2.1.2 entsprechend.

3.2.2.2 Sale-and-lease-back-Modelle

Im Rahmen von Sale-and-lease-back-Geschäften überträgt die Kommune das Eigentum an einem Objekt dem privaten Investor, um es zur erforderlichen kommunalen Aufgabenerfüllung von ihm wieder anzumieten. Dies ist nach Sinn und Zweck des § 97 Abs. 1 NGO nur dann möglich, wenn die Nutzung des Vermögensgegenstandes zur Aufgabenerledigung der Kommune langfristig gesichert und die Aufgabenerledigung dadurch zumindest ebenso wirtschaftlich ist. Die stetige Aufgabenerledigung ist in der Regel dann gesichert, wenn das Sale-and-lease-back-Geschäft zur Werterhaltung bzw. Wertsteigerung des Objekts bestimmt ist und der Kommune daran zur Aufgabenerfüllung ein langfristiges Nutzungsrecht sowie eine Rückkaufoption eingeräumt wird.

3.2.3 Ausschreibung

Bei PPP-Projekten, Leasing und Sale-and-lease-back-Geschäften sind die Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts, insbesondere die Gebote der Nichtdiskriminierung, der Gleichbehandlung und der Transparenz, zu beachten. Bei der Vereinbarung eines solchen Vertrages durch die Kommune handelt es sich in der Regel um die Vergabe eines öffentlichen Auftrags, bei der das entsprechende EU-, Bundes- und Landesrecht für die Vergabe öffentlicher Aufträge zu beachten ist.

4. Bürgschaften, andere Sicherheiten und Verpflichtungen aus Gewährverträgen sowie der Abschluss ihnen gleichkommender Rechtsgeschäfte

4.1 Einzelgenehmigungspflicht

Bürgschaften, Verpflichtungen aus Gewährverträgen und Rechtsgeschäfte die diesen wirtschaftlich gleichkommen bedürfen mit Ausnahme der in § 93 Abs. 4 NGO genannten Rechtsgeschäfte der Genehmigung der Kommunalaufsicht.

Bürgschaftsverlängerungen, bei denen der Nominalbetrag und die übrigen Konditionen unverändert bleiben, sowie Umschuldungen bedeuten regelmäßig keine besondere Belastung für den Haushalt und sind als Rechtsgeschäfte nach § 93 Abs. 4 Nr. 2 NGO lediglich im Anhang zum Jahresabschluss darzustellen.

4.2 Genehmigungskriterien

Rechtsgeschäfte nach § 93 NGO dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit und die übrige Aufgabenerfüllung dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die Kommune muss sich gegenüber Risiken soweit wie möglich absichern. Die Übernahme einer Bürgschaft für ein Unternehmen, an dem mehrere Kommunen und/oder Private beteiligt sind, soll grundsätzlich nur in dem Verhältnis, in dem die Kommune an der Gesellschaft beteiligt ist, erfolgen (Ausnahme: KfW-Darlehen).

Die Bonität der an dem Rechtsgeschäft nach § 93 NGO beteiligten Dritten darf eine Inanspruchnahme der Kommune nicht erwarten lassen. In die Genehmigungsprüfung sind auch bereits bestehende Verpflichtungen nach § 93 NGO mit einzubeziehen.

4.3 Beihilferecht

Gemeinden dürfen Dritten keine Beihilfen gewähren, sofern diese nach Artikel 87 Abs. 1 EG-Vertrag als unvereinbar mit dem EU-Beihilferecht anzusehen sind. Dies gilt auch für Bürgschaften, Verpflichtung aus Gewährverträgen sowie ggf. Geschäfte, die diesen wirtschaftlich gleichkommen. Im Rahmen der Genehmigung nach § 93 Abs. 2 und 3 NGO erfolgt durch die Kommunalaufsicht keine Prüfung auf Vereinbarkeit

mit dem jeweils aktuellen EU-Beihilferecht. Diese Prüfung obliegt der Gemeinde in eigener Verantwortung.

Auf eine ggf. bestehende Notifizierungspflicht der Kommunen gegenüber der EU-Kommission wird hingewiesen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Dieser RdErl. tritt am 1. 12. 2008 in Kraft. Gleichzeitig wird der Bezugserrlass aufgehoben.

5.2 Für Kommunen mit kameraler Haushaltsführung finden die Nummern 2.1.5.2 und 2.1.5.3 weiterhin Anwendung.

An
die Region Hannover, Landkreise, Gemeinden, Samtgemeinden, kommunalen Anstalten, Zweckverbände
den Landesbetrieb für Statistik und Kommunikationstechnologie
Niedersachsen

Nachrichtlich:

An die
Niedersächsische Kommunalprüfungsanstalt

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1149

Selbständige Gemeinden; Erklärung der Gemeinde Wedemark zur selbständigen Gemeinde

Beschl. d. LReg v. 11. 11. 2008 — MI-32.24-10002/012 N 29 —

— VORIS 20300 —

Die LReg hat durch Beschl. vom 11. 11. 2008 die Gemeinde Wedemark zur selbständigen Gemeinde erklärt (§ 12 Abs. 2 NGO).

Die den selbständigen Gemeinden obliegenden besonderen Aufgaben gehen zum 1. 1. 2009 auf die Gemeinde Wedemark über.

In der **Anlage** wird eine Übersicht der selbständigen Gemeinden in Niedersachsen bekannt gegeben.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1153

Anlage

Selbständige Gemeinden in Niedersachsen nach dem Stand vom 1. 1. 2009

Stadt Achim, Stadt Alfeld (Leine), Samtgemeinde Artland, Stadt Aurich, Stadt Bad Pyrmont, Stadt Barsinghausen, Samtgemeinde Bersenbrück, Stadt Bramsche, Stadt Buchholz in der Nordheide, Stadt Burgdorf, Stadt Buxtehude, Stadt Cloppenburg, Stadt Duderstadt, Stadt Einbeck, Gemeinde Ganderkesee, Stadt Garbsen, Stadt Georgsmarienhütte, Stadt Gifhorn, Stadt Hannoversch Münden, Stadt Helmstedt, Stadt Holzminden, Gemeinde Isernhagen, Stadt Laatzten, Stadt Langenhagen, Stadt Leer, Stadt Lehrte, Stadt Melle, Stadt Meppen, Stadt Neustadt am Rübenberge, Stadt Nienburg (Weser), Stadt Norden, Stadt Nordenham, Stadt Nordhorn, Stadt Northeim, Stadt Osterholz-Scharmbeck, Stadt Osterode am Harz, Stadt Papenburg, Stadt Peine, Stadt Rinteln, Stadt Ronnenberg, Stadt Schortens, Stadt Seelze, Stadt Seesen, Gemeinde Seevetal, Stadt Sehnde, Stadt Springe, Stadt Stade, Gemeinde Stuhr, Stadt Uelzen, Gemeinde Uetze, Stadt Varel, Stadt Vechta, Stadt Verden (Aller), Gemeinde Wallenhorst, Stadt Walsrode, Gemeinde Wedemark, Gemeinde Weyhe, Stadt Winsen (Luhe), Stadt Wolfenbüttel, Stadt Wunstorf.

Anerkennung der Andrea Kuhl-Stiftung

Bek. d. MI v. 13. 11. 2008
— RV OL 2.03-11741-16 (058) —

Mit Schreiben vom 30. 10. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968

(Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 7. 10. 2008 die Andrea Kuhl-Stiftung mit Sitz in der Stadt Osnabrück gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu authentischen Persönlichkeiten.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Andrea Kuhl-Stiftung
c/o Herrn Prof. Dr. Julius Kuhl
Barfüßerkloster 1
49074 Osnabrück.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1153

Anerkennung der Hülßenstiftung — Bürger für Bürger in Neuenkirchen

Bek. d. MI v. 13. 11. 2008
— RV OL 2.03-11741-09 (068) —

Mit Schreiben vom 20. 10. 2008 hat das MI, Regierungsvertretung Oldenburg, als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), aufgrund des Stiftungsgeschäfts mit Satzung vom 25. 9. 2008 die Hülßenstiftung — Bürger für Bürger in Neuenkirchen mit Sitz in der Gemeinde Neuenkirchen gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist, Bildung und Erziehung, Kinder-, Jugend- und Altenhilfe, Sport, insbesondere Jugendsportförderung, Traditionelles Brauchtum und Heimatpflege sowie Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege zum Gemeinwohl der in Neuenkirchen im Hülßen lebenden Menschen nachhaltig zu fördern und zu entwickeln.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Hülßenstiftung — Bürger für Bürger in Neuenkirchen
c/o Samtgemeinde Neuenkirchen
Alte Poststraße 5—7
49586 Neuenkirchen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1153

Bestimmung der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz

RdErl. d. MI v. 14. 11. 2008 — 15-87117.2 —

— VORIS 20461 —

Bezug: a) RdErl. v. 16. 10. 1980 (Nds. MBl. S. 1376), geändert durch Gem. RdErl. v. 16. 12. 1985 (Nds. MBl. 1986 S. 42)
— VORIS 20461 00 00 00 002 —
b) RdErl. v. 11. 6. 1992 (Nds. MBl. S. 897)
— VORIS 20461 00 00 00 009 —

Zuständige Stelle gemäß § 73 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) v. 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 9 b des Gesetzes v. 7. 9. 2007 (BGBl. I S. 2246), ist für die Ausbildungsberufe

- Verwaltungsfachangestellte/r in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung,
 - Fachangestellte/r für Bürokommunikation
- sowie für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen von Angestellten des Landes
- zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (Angestelltenprüfung I) und

- zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II) sowie
 - Prüfungen der Angestelltenlehrgänge I, die bei dem Berufsförderungswerk Bad Pyrmont und dem Landesbildungszentrum für Blinde durchgeführt werden,
- das Niedersächsische Studieninstitut für kommunale Verwaltung Braunschweig e. V.

Zuständige Behörde i. S. des BBiG ist das MI.
Die Bezugserrlasse werden aufgehoben.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Gemeinden, Landkreise, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1153

C. Finanzministerium

Beihilfavorschriften (BhV); Beihilfausschluss nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel – Härtefallregelung

RdErl. d. MF v. 3. 11. 2008 – 26-08 06/1-2 –

– VORIS 20444 –

Das BVerwG hat mit Urteil vom 26. 6. 2008 – 2 C 2.07 – die Rechtmäßigkeit von § 6 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BhV im Grundsatz bestätigt. Danach sind nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel grundsätzlich von der Beihilfefähigkeit ausgenommen.

Das BVerwG hat jedoch aus der Fürsorgepflicht die Notwendigkeit einer Härtefallregelung abgeleitet. Hierdurch soll gewährleistet werden, dass der amtsangemessene Lebensunterhalt der Beihilfeberechtigten und ihrer Familien auch in besonderen Belastungssituationen wie Krankheit sichergestellt wird.

Es wird daher folgende Regelung getroffen:

Zu den Aufwendungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, die ab dem **1. 1. 2007** entstanden sind oder zukünftig entstehen, wird auf Antrag Beihilfe gewährt, soweit sie zusammen mit den Eigenbehalten nach § 12 Abs. 1 BhV die Belastungsgrenze nach § 12 Abs. 2 BhV übersteigen. Berücksichtigungsfähig sind dabei ausschließlich ärztlich verordnete, medizinisch notwendige und angemessene Arzneimittel, zu denen es keine oder nur eine für die Patientin oder den Patienten unverträgliche verschreibungspflichtige Alternativmedikation gibt. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen im konkreten Einzelfall ist von den Beihilfeberechtigten durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.

In den Fällen, in denen wegen anhängiger Widerspruchs- oder Klageverfahren eine abschließende Entscheidung über die Beihilfefähigkeit nicht verschreibungspflichtiger Arzneimittel noch aussteht, gilt die Befristung ab 1. 1. 2007 nicht. Im Einzelfall ist hier das Jahr maßgebend, in dem die entsprechenden Aufwendungen entstanden sind.

Es wird gebeten, ab sofort entsprechend zu verfahren und die Beihilfeberechtigten in geeigneter Weise über die neue Rechtslage zu informieren, damit diese entsprechende Anträge stellen können.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

– Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1154

Beihilfavorschriften (BhV); Anteilige Zahlung zusätzlicher Leistungen bei Pflegezeit nach § 44 a SGB XI durch die Beihilfefestsetzungsstellen

RdErl. d. MF v. 4. 11. 2008 – 26-08 09 –

– VORIS 20444 –

Bezug: RdErl. v. 11. 6. 2008 (Nds. MBl. S. 773), geändert durch
RdErl. v. 21. 8. 2008 (Nds. MBl. S. 915)
– VORIS 20444 –

Zur Abwicklung von Leistungsansprüchen nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) werden nachfolgende Hinweise gegeben: Anspruch auf anteilige Zahlung zusätzlicher Leistungen bei Pflegezeit nach § 44 a SGB XI haben Beschäftigte nach § 3 PflegeZG, wenn sie Beihilfeberechtigte oder deren berücksichtigungsfähige Angehörige pflegen. Auf Beamtinnen und Beamte als Pflegenden ist das PflegeZG nicht anzuwenden.

1. Allgemeines

1.1 Pflegezeit

Durch das PflegeZG (Artikel 3 des Pflege-Weiterentwicklungsgesetzes) vom 28. 5. 2008 (BGBl. I S. 874) ist die Möglichkeit geschaffen worden, dass Beschäftigte, die nahe Angehörige (§ 7 Abs. 3 PflegeZG) im häuslichen Umfeld pflegen, ab 1. 7. 2008 mit ihrem Arbeitgeber eine unbezahlte Freistellung von der Arbeit bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten (ggf. aufgeteilt auf mehrere Zeiträume) mit einer Rückkehrmöglichkeit vereinbaren können („Pflegezeit“). Soweit bei dem Arbeitgeber mehr als 15 Personen beschäftigt sind, besteht ein Rechtsanspruch auf Pflegezeit. Weitere Einzelheiten ergeben sich aus dem „Gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenverbände der Pflegekassen, des Verbandes der privaten Krankenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit vom 1. 7. 2008“, das auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter der Adresse

http://arbeitsagentur.de/nn_25646/Navigation/zentral/Buerger/Arbeitslos/Alg/Krankheit-Urlaub/Krankheit-Urlaub-Nav.html abgerufen werden kann.

1.2 Arbeitslosenversicherung, Kranken- und Pflegeversicherung

Während der Pflegezeit sind die nach § 3 Abs. 1 Satz 1 PflegeZG freigestellten Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nach den in § 26 Abs. 2 b SGB III genannten Voraussetzungen in der Arbeitslosenversicherung pflichtversichert und haben einen Anspruch auf einen Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung (§ 44 a Abs. 1 SGB XI). Soweit Pflegebedürftige Anspruch auf Beihilfe haben oder berücksichtigungsfähige Angehörige sind, werden die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung und der Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von der Pflegeversicherung bzw. den Pflegekassen und den Beihilfefestsetzungsstellen anteilig gezahlt.

2. Abführung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

2.1 Mitteilungsverfahren

Zur Ermittlung der Beiträge werden den Beihilfefestsetzungsstellen von den Pflegekassen bzw. den privaten Pflegeversicherungsunternehmen spätestens am Ende der Pflegezeit folgende Informationen übermittelt (vgl. Abschnitt V Nr. 2 und Anlage 4 des Gemeinsamen Rundschreibens):

- Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der pflegebedürftigen Person,
- Familien- und Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt (arbeitslosenversicherungspflichtige Pflegeperson),
- Rentenversicherungsnummer der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt (soweit bekannt),
- Beginn und Ende der Beitragspflicht sowie Rechtskreis-kennzeichnung („Ost“ oder „West“),
- Angaben zur beihilfeberechtigten Person, falls die pflegebedürftige Person keinen eigenen Beihilfeanspruch hat.

Eine Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge durch die Beihilfefestsetzungsstelle ergibt sich erst nach Erhalt dieser Mitteilung.

2.2 Beiträge

2.2.1 Fälligkeit

Die Zahlung der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung erfolgt als Gesamtbeitrag für das Kalenderjahr (Beitragsjahr), in dem eine Person Pflegezeit in Anspruch genommen hat (§ 349 Abs. 5 Satz 2 SGB III). Die Beiträge sind aufgrund der Mitteilungen (Nummer 2.1) unabhängig von der Stellung eines Beihilfeantrages im März des Jahres fällig, das dem Beitragsjahr folgt (erste Fälligkeit somit zum 31. März 2009). Dabei sind eventuelle Überzahlungen oder Minderzahlungen aus vorherigen Beitragsjahren auszugleichen. Geht für das abzurechnende Beitragsjahr die Mitteilung bei der Beihilfefestsetzungsstelle bis zum 28. Februar bzw. 29. Februar des Folgejahres ein, sind die Beiträge für die darin genannten Personen mit dem auf das abzurechnende Beitragsjahr entfallenden Beitrag zum 31. März desselben Jahres fällig. Geht die Mitteilung dagegen nach dem 28. Februar bzw. 29. Februar ein, können die Beiträge mit dem Gesamtbeitrag des Folgejahres gezahlt werden.

Beispiel:

Eingang der Mitteilung	15. 2. 2009
Beitragspflicht vom	1. 8. 2008 bis 31. 1. 2009.

Die Beiträge für die Zeit vom 1. 8. bis 31. 12. 2008 sind in die spätestens am 31. 3. 2009 fällige Beitragszahlung einzubeziehen; der Beitrag für Januar 2009 ist bei der bis Ende März 2010 fälligen Beitragszahlung zu berücksichtigen.

2.2.2 Beitragshöhe

Nach § 345 Nr. 8 SGB III betragen die beitragspflichtigen „Einnahmen“ bei Personen in der Pflegezeit 10 v. H. der monatlichen Bezugsgröße in der Sozialversicherung (18 Abs. 1 SGB IV). Wird die Pflögetätigkeit im Beitrittsgebiet ausgeübt, ist die dort geltende Bezugsgröße (Bezugsgröße [Ost], § 18 Abs. 2 SGB IV) maßgebend. Der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt der Pflegeperson ist in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

Ausgehend von der geltenden Bezugsgröße im Kalenderjahr 2008 in Höhe von 2 485,— EUR (West) bzw. 2 100,— EUR (Ost), betragen die beitragspflichtigen Einnahmen 248,50 EUR (West) bzw. 210,— EUR (Ost) monatlich.

Die Beiträge werden nach einem Prozentsatz (Beitragsatz) von der Beitragsbemessungsgrundlage erhoben. Maßgebend ist der Beitragsatz in der Arbeitslosenversicherung, der in dem Zeitraum gilt, für den die Freistellung von der Arbeitsleistung nach dem Pflegezeitgesetz wirksam ist. Im Kalenderjahr 2008 beträgt der Beitragsatz in der Arbeitslosenversicherung 3,3 v. H. Daraus errechnet sich für das Jahr 2008 ein monatlicher Gesamtbeitrag in Höhe von 8,20 EUR (West) bzw. 6,93 EUR (Ost).

2.2.3 Zahlung der Beiträge

Der Gesamtbeitrag ist auf das Konto der Bundesagentur für Arbeit Nr. 760 016 00 bei der Deutschen Bundesbank, Filiale Nürnberg, BLZ 760 000 00 zu überweisen. Eine Trennung nach den Rechtskreisen „Ost“ und „West“ ist nicht erforderlich. Die in den Überweisungsbeleg zu übernehmenden Angaben ergeben sich aus Abschnitt III Nr. 4.1 des Gemeinsamen Rundschreibens.

Zur „Betriebsnummer“ der zahlenden Stelle wird darauf hingewiesen, dass sie auch für die Zahlung von Rentenversicherungsbeiträgen für Pflegepersonen erforderlich ist. Sofern die Betriebsnummer nicht bereits vorhanden ist, muss sie bei der örtlichen Agentur für Arbeit, in deren Bezirk die Beihilfefestsetzungsstelle liegt, beantragt werden. Nähere Informationen sind unter der Internetadresse www.arbeitsagentur.de einzusehen.

3. Zuschuss zum Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag

3.1 Anspruchsgrundlagen

Nach § 44 a Abs. 1 SGB XI haben Personen während der Pflegezeit einen Anspruch auf Zuschuss zu ihren Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen. Der Zuschuss wird gewährt

für eine freiwillige Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung, eine Pflichtversicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V oder nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, für eine Versicherung bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen, für eine Versicherung bei der Postbeamtenkrankenkasse oder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten sowie für eine damit in Zusammenhang stehende Pflege-Pflichtversicherung, soweit im Einzelfall keine beitragsfreie Familienversicherung möglich ist.

3.2 Höhe der Zuschüsse

Die Höhe des Zuschusses ergibt sich für die

3.2.1 Krankenversicherung

a) bis zum 31. 12. 2008 für

- gesetzlich Krankenversicherte aus der Multiplikation des allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkasse, bei der die Mitgliedschaft besteht, zuzüglich 0,9 Prozentpunkte mit dem dreißigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße (= 828,33 EUR). Bei Zweifeln kann der Beitragssatz durch Rückfrage bei der Krankenkasse oder im Internet (z. B. unter www.krankenkassentarife.de) ermittelt werden,
- nicht gesetzlich Krankenversicherte und für Versicherte der landwirtschaftlichen Krankenkassen aus der Multiplikation des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes (derzeit 14,0 v. H.) zuzüglich 0,9 Prozentpunkte mit dem dreißigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße (derzeit 828,33 EUR) und beträgt somit derzeit 123,42 EUR monatlich,

b) ab 1. 1. 2009 aus der Multiplikation des bundeseinheitlichen Beitragssatzes mit dem dreißigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße;

3.2.2 Pflegeversicherung ab dem 1. 7. 2008

aus der Multiplikation des Beitragssatzes von 1,95 v. H. zuzüglich ggf. des Zuschlags für Kinderlose von 0,25 v. H. (nur bei Versicherten in der sozialen Pflegeversicherung) mit dem dreißigsten Teil der monatlichen Bezugsgröße (derzeit 828,33 EUR) und beträgt derzeit 16,15 EUR bzw. 18,22 EUR monatlich.

Der Zuschuss darf nicht höher sein als der gezahlte Beitrag.

Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sind durch entsprechende Bescheinigungen der Kranken- bzw. Pflegekassen und der Unternehmen der privaten Krankenversicherung nachzuweisen.

3.3 Antragstellung

Die Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung werden der Person, die Pflegezeit in Anspruch nimmt, auf Antrag gewährt. Für den Antrag ist das als **Anlage** beigefügte Formblatt zu verwenden. Änderungen in den Verhältnissen, die sich auf die Zuschussgewährung auswirken können, sind unverzüglich der für die pflegebedürftige Person zuständigen Beihilfefestsetzungsstelle mitzuteilen.

4. Verfahrensregelungen

4.1 Zuständigkeit

Die Abführung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge sowie die Auszahlung der Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung erfolgt durch die für die pflegebedürftige Person zuständige Beihilfefestsetzungsstelle.

4.2 Aufbewahrung

Die Unterlagen über die Zahlung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen und Zuschüssen zur Kranken- und Pflegeversicherung sind fünf Jahre aufzubewahren.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Antrag auf Zahlung eines Zuschusses zu den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Pflegezeit

An

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Person in Pflegezeit

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		Telefon
Dauer der Pflegezeit	vom	bis

2. Beihilfeberechtigte/Beihilfeberechtigter

Name	Vorname	Geburtsdatum
Anschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort)		Telefon

3. Pflegebedürftige Person

<input type="checkbox"/> Beihilfeberechtigte/ Beihilfeberechtigter	<input type="checkbox"/> Ehegatte	<input type="checkbox"/> Kind Vorname:
---	-----------------------------------	---

4. Beitrag während der Pflegezeit

Name der Krankenkasse oder des Versicherungsunternehmens		
Monatsbeitrag Krankenversicherung in EUR	Monatsbeitrag Pflegeversicherung in EUR	Familienversicherung möglich <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Bestätigung der Kranken- und Pflegeversicherung bzw. der Kranken- und Pflegekasse		

5. Bankverbindung

Kreditinstitut:	
Kontonummer	Bankleitzahl

6. Erklärung

Mit ist bekannt, dass ich Änderungen unverzüglich anzuzeigen habe und die Zuschüsse ganz oder anteilig zurückzahlen sind, falls sie die Höhe der gezahlten Beiträge übersteigen.

 Ort, Datum

 Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

Beihilfavorschriften (BhV) und Hinweise zu den BhV**RdErl. d. MF v. 5. 11. 2008 — 26-08 00/12 —****— VORIS 20444 —**

Bezug: RdErl. v. 10. 1. 2002 (Nds. MBl. S. 145), zuletzt geändert durch RdErl. v. 30. 10. 2008 (Nds. MBl. S. 1119)
— VORIS 20444 —

Anlage 2 des Bezugserrlasses wird wie folgt geändert:

In Hinweis 7 zu § 9 Abs. 7 erhält Halbsatz 2 folgende Fassung:

„ab dem 1. 1. 2008 beträgt der maßgebende Betrag 2 791,61 EUR.“

An die
Dienststellen der Landesverwaltung
Region Hannover, Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1157

D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit**Übertragung der Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde****Bek. d. MS v. 7. 11. 2008 — 505-24200/2-33 —**

Durch Bescheid vom 7. 11. 2008 wurden der Gemeinde Wedemark mit Wirkung vom 1. 1. 2009 gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Region Hannover die Aufgaben einer unteren Bauaufsichtsbehörde übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1157

F. Kultusministerium**Standorte und Aufgaben der Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen, für Sonderpädagogik, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen****Beschl. d. LReg v. 4. 11. 2008 — MK-13.3-01 542 —****— VORIS 20110 —**

Bezug: Beschl. d. LM v. 3. 6. 1980 (Nds. MBl. S. 853)
— VORIS 20411 01 00 07 016 —

Die LReg hat folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Ausbildung der Lehrkräfte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 PVO-Lehr II erfolgt an den in der **Anlage** genannten Studienseminaren.
2. Die Aufgaben der Studienseminare bestimmen sich nach der PVO-Lehr II und ihren Durchführungsbestimmungen. Darüber hinaus nehmen die Studienseminare die berufs begleitende pädagogische Qualifizierung wahr für
 - die Lehrkräfte für Fachpraxis (§ 4 Bes. NLVO), die Lehrkräfte an Fach- und Berufsfachschulen (§ 12 Bes. NLVO) und die Seefahrtoberlehrerinnen und Seefahrtoberlehrer (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Bes. NLVO) im Beamtenverhältnis auf Probe sowie für
 - die Lehrkräfte im Beschäftigungsverhältnis, die als Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen ohne Lehramtsstudium an allgemein bildenden und berufsbildenden Schulen eingesetzt werden.

Das MK kann den Studienseminaren weitere Aufgaben übertragen.

3. Für die Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien werden zum 1. 2. 2009 folgende Außenstellen eingerichtet:

- a) Studienseminar Hannover II — Außenstelle Nienburg —
- b) Studienseminar Lüneburg — Außenstelle Uelzen —
- c) Studienseminar Oldenburg — Außenstelle Vechta —

d) Studienseminar Salzgitter — Außenstelle Seesen —

e) Studienseminar Stade — Außenstelle Cuxhaven —.

4. Das MK kann weitere Außenstellen von Studienseminaren einrichten, auflösen oder verlegen, soweit dieses aus Kapazitätsgründen erforderlich wird. Die Einrichtung von Außenstellen erfolgt im Einvernehmen mit dem MF.

Der Bezugsbeschluss wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1157

Anlage**Studienseminare für die Lehrämter an Grund-, Haupt- und Realschulen**

1. Studienseminar Aurich
2. Studienseminar Braunschweig
3. Studienseminar Buchholz in der Nordheide
4. Studienseminar Celle
5. Studienseminar Cuxhaven
6. Studienseminar Goslar
7. Studienseminar Göttingen
8. Studienseminar Hameln
9. Studienseminar Hannover I
10. Studienseminar Hannover II
11. Studienseminar Helmstedt
12. Studienseminar Hildesheim
13. Studienseminar Lüneburg
14. Studienseminar Nordhorn
15. Studienseminar Oldenburg
16. Studienseminar Osnabrück
17. Studienseminar Stade
18. Studienseminar Syke
19. Studienseminar Vechta
20. Studienseminar Verden
21. Studienseminar Wunstorf.

Studienseminare für das Lehramt an Gymnasien

1. Studienseminar Braunschweig
2. Studienseminar Celle
3. Studienseminar Göttingen
4. Studienseminar Hameln
5. Studienseminar Hannover I
6. Studienseminar Hannover II mit Außenstelle Nienburg
7. Studienseminar Hildesheim
8. Studienseminar Leer
9. Studienseminar Lüneburg mit Außenstelle Uelzen
10. Studienseminar Meppen
11. Studienseminar Oldenburg mit Außenstelle Vechta
12. Studienseminar Osnabrück
13. Studienseminar Salzgitter mit Außenstelle Seesen
14. Studienseminar Stade mit Außenstelle Cuxhaven
15. Studienseminar Stadthagen
16. Studienseminar Verden
17. Studienseminar Wilhelmshaven
18. Studienseminar Wolfsburg.

Studienseminare für das Lehramt für Sonderpädagogik

1. Studienseminar Hannover
2. Studienseminar Lüneburg
3. Studienseminar Osnabrück
4. Studienseminar Wolfenbüttel.

Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen

1. Studienseminar Braunschweig
2. Studienseminar Göttingen
3. Studienseminar Hannover
4. Studienseminar Hildesheim
5. Studienseminar Oldenburg
6. Studienseminar Osnabrück
7. Studienseminar Stade.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2009 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren

Bek. d. ML v. 7. 11. 2008
— 203-42141/1-148 —

Die am 28. 10. 2008 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2009 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren, die mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der **Anlage** bekannt gemacht.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1158

Anlage

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2009 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren — Falltier-Gebührensatzung 2009 —

Aufgrund des § 3 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (Nds. AGTierNebG) vom 21. 4. 1998 (Nds. GVBl. S. 480), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 332), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Die gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 Nds. AGTierNebG für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren im Sinne des § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Nds. AGTierNebG zu erhebende Gebühr in Höhe von 25 v. H. der hierfür entstehenden Kosten wird nach Maßgabe des § 3 Abs. 4 und 6 Nds. AGTierNebG nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührentarif

Die Gebühr wird nach dem Gebührentarif (Anlage), der Teil dieser Satzung ist, erhoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2009 in Kraft.

Hannover, 28. 10. 2008

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates
der Niedersächsischen Tierseuchenkasse

Anlage

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Jahre 2009 für die Lagerung, Verarbeitung und endgültige Beseitigung von Falltieren — Falltier-Gebührensatzung 2009 —

Gebührentarif

1.	Falltier nach Gewicht	
1.1	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	0,017 EUR je Kilogramm
1.2	Einhufer	0,02 EUR je Kilogramm
1.3	Schwein	0,02 EUR je Kilogramm
1.4	Schaf und Ziege	0,02 EUR je Kilogramm
1.5	Geflügel	0,02 EUR je Kilogramm
1.6	Sonstiges Falltier	0,02 EUR je Kilogramm

2.	Rind einschließlich Bison, Wisent und Wasserbüffel	
2.1	Totgeburt und Kalb bis 14. Tag	0,73 EUR je Tier
2.2	Kalb 15 Tage bis 7 Monate	1,15 EUR je Tier
2.3	Rind über 7 Monate bis 12 Monate	2,98 EUR je Tier
2.4	Rind über 12 Monate bis 24 Monate	5,89 EUR je Tier
3.	Einhufer	
3.1	Totgeburt, Fohlen, Pony, Esel	2,82 EUR je Tier
3.2	Kleinpferd	2,82 EUR je Tier
3.3	sonstiges Pferd, Maulesel, Maultier, Zebra, Zebroid	9,56 EUR je Tier
4.	Schwein	
4.1	Totgeburt, Saugferkel	0,09 EUR je Tier
4.2	Absatzferkel, Läufer	0,62 EUR je Tier
4.3	Mastschwein	1,24 EUR je Tier
4.4	Sau, Eber	5,16 EUR je Tier
5.	Schaf und Ziege	
5.1	Totgeburt, Lamm	0,29 EUR je Tier
5.2	Sonstiges Schaf/Ziege bis 18 Monate	1,17 EUR je Tier
6.	Geflügel	
6.1	Laufvogel	0,64 EUR je Tier
6.2	Pute	0,27 EUR je Tier
6.3	Sonstiges Geflügel	0,02 EUR je Tier
7.	Wildklautentier	
7.1	Gehegewild inkl. Totgeburt	1,07 EUR je Tier
8.	Lagomorpha	
8.1	Hase inkl. Totgeburt	0,09 EUR je Tier
8.2	Kaninchen inkl. Totgeburt	0,08 EUR je Tier
9.	Containerabholung	
9.1	Container mit Falltieren je 10 Liter Fassungsvermögen	0,13 EUR je 10 l Fassungsvermögen

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Durchführung der Altholzverordnung

RdErl. d. MU v. 10. 11. 2008 — 32-62800/3/2 —

— VORIS 28400 —

Bezug: RdErl. v. 13. 2. 2003 (Nds. MBl. S. 166)
— VORIS 28400 —

Nach § 6 Abs. 6 der Altholzverordnung vom 15. 8. 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 2 a der Verordnung vom 20. 10. 2006 (BGBl. I S. 2298; 2007 I S. 2316), hat der Betreiber einer Altholzbehandlungsanlage vierteljährlich die Prüfung und Untersuchung einer Altholz-Charge durch eine von der zuständigen obersten Landesbehörde bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Diese Stelle muss ein Prüflaboratorium sein, welches nach der Verwaltungsvereinbarung über den Kompetenznachweis und die Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich und der Vereinbarung der Länder mit beteiligten Akkreditierungsstellen zur Zusammenarbeit bei der Akkreditierung und Notifizierung von Prüflaboratorien und Messstellen im gesetzlich geregelten Umweltbereich vom 30. 10. 2002 (BANz. S. 25450) von einer der dort aufgeführten Akkreditierungsstellen anerkannt ist.

Der Bezugserrlass wird aufgehoben.

An die
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter
Nachrichtlich:
An
das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
die unteren Abfallbehörden

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1158

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Soletransportleitung in den Landkreisen Leer,
Aurich und der Stadt Emden)**

**Bek. d. LBEG v. 11. 11. 2008
— B II f 1.7 IV 2008-035-II —**

Die Firmen Wingas GmbH & Co. KG, Friedrich-Ebert-Straße 160, 34119 Kassel, und EWE Aktiengesellschaft, Tirpitzstraße 39, 26122 Oldenburg, planen das Projekt Verlängerung der Soletransportleitung von Ditzum nach Rysum in den Landkreisen Leer, Aurich und der Stadt Emden.

Die Länge der geplanten Anlage beträgt 8,1 km und hat einen Durchmesser DN 1 000. Damit werden die in Nummer 19.8.2 Anlage 1 UVPG genannten Schwellenwerte für eine standortbezogene Vorprüfung erreicht. Weiterhin ist von einer baubedingten Grundwasserabsenkung in Höhe von 1 Mio. m³ Wasser auszugehen. Damit werden die in Nummer 3 a Anlage 1 NUVPG genannten Schwellenwerte für eine allgemeine Vorprüfung erreicht.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde hat gemäß § 3 c UVPG eine überschlägige Prüfung vorgenommen und festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1159

**Vorprüfung gemäß § 52 Abs. 2 c des Bundesberggesetzes
(K + S KALI GmbH, Werk Sigmundshall)**

**Bek. d. LBEG v. 12. 11. 2008
— W 5008 PFV XIII 2008-006-II —**

Die Firma K + S KALI GmbH, Werk Sigmundshall, Tienberg 25, 31515 Wunstorf, plant im Rahmen der bereits genehmigten Haldenerweiterung (Planfeststellungsbeschluss W 5008 PFV VI 2007-013 vom 10. 8. 2007) eine Erhöhung der aufzuhaltenden Rückstandsmengen von ca. 6,8 Mio. t auf ca. 9,67 Mio. t bei gleichzeitiger Verringerung der REKAL-Abdeckschicht von ca. 4,2 Mio. t auf 2,18 Mio. t. Durch das geänderte Abdeckverhältnis werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen, die Gestalt bzw. Höhe der Halde wird sich ebenfalls nicht verändern.

Das LBEG betrachtet die geplante Mehraufhaltung von Rückstandssalz als wesentliche Änderung i. S. von § 52 Abs. 2 c des Bundesberggesetzes (BBergG), die jedoch (aufgrund der insgesamt um ca. 5,5 Jahre schnelleren Abdeckung und um ca. 21 Jahre schnelleren Begrünung) keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben wird.

Das LBEG als zuständige Genehmigungsbehörde stellt deshalb gemäß § 52 Abs. 2 c BBergG und § 3 e Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 c UVPG im Ergebnis seiner Prüfung fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1159

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

**Veröffentlichung gemäß § 184 a NWG;
Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne
für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser,
dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht
und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser,
den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne
für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser,
den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme
für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser inklusive Umweltbericht**

Bek. d. NLWKN v. 11. 11. 2008 — L III Hei 62004-2.13/14 —

1. Hiermit werden die Anhörungsdokumente zu den „Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser inklusive Umweltbericht“ gemäß § 184 a Abs. 2 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) und § 14 i Abs. 2 und 3 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), bekannt gemacht:

Flussgebietseinheit Elbe

— Entwurf des internationalen Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. 10. 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. EG Nr. L 327 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2008/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. 3. 2008 (ABl. EU Nr. L 81 S. 60) — im Folgenden: EG-WRRL — für die Flussgebietseinheit Elbe,

- Entwurf des Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 EG-WRRL bzw. § 36 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. vom 19. 8. 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. 5. 2007 (BGBl. I S. 666), für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe,
- Entwurf des Maßnahmenprogramms gemäß Artikel 11 EG-WRRL bzw. § 36 WHG für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe
- Umweltbericht gemäß § 14 g UVPG zum Entwurf des Maßnahmenprogramms für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe,
- Entwurf des niedersächsischen Beitrages für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 NWG für die Flussgebietseinheit Elbe,
- Entwurf des niedersächsischen Beitrages für das Maßnahmenprogramm nach § 181 NWG für die Flussgebietseinheit Elbe,
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 NUVPG i. d. F. vom 30. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 179) i. V. m. § 14 g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrages für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe.

Flussgebietseinheit Ems

— Entwurf des Bewirtschaftungsplans nach Artikel 13 EG-WRRL bzw. § 36 b WHG für die Flussgebietseinheit Ems,

- Entwurf des niedersächsischen Beitrages für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 NWG für die Flussgebietseinheit Ems,
- Entwurf des niedersächsischen Beitrages für das Maßnahmenprogramm nach § 181 NWG für die Flussgebietseinheit Ems,
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 14 g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrages für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Ems.

Flussgebietseinheit Rhein

- Entwurf-Bewirtschaftungsplan für die internationale Flussgebietseinheit Rhein (Teil A = übergeordneter Teil) nach Artikel 13 EG-WRRL bzw. § 36 b WHG,
- Bewirtschaftungsplan für das Bearbeitungsgebiet Deltarhein nach Artikel 13 EG-WRRL bzw. § 36 b WHG,
- Entwurf des niedersächsischen Beitrages für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 NWG für die Flussgebietseinheit Rhein,
- Entwurf des niedersächsischen Beitrages für das Maßnahmenprogramm nach § 181 NWG für die Flussgebietseinheit Rhein,
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 14 g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrages für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Rhein.

Flussgebietseinheit Weser

- Bewirtschaftungsplan für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 13 EG-WRRL bzw. § 36 b WHG,
- Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser 2009 – Entwurf – nach Artikel 11 EG-WRRL bzw. § 36 WHG,
- Entwurf des niedersächsischen Beitrages für den Bewirtschaftungsplan nach § 184 NWG für die Flussgebietseinheit Weser,
- Entwurf des niedersächsischen Beitrages für das Maßnahmenprogramm nach § 181 NWG für die Flussgebietseinheit Weser,
- Umweltbericht gemäß § 11 Abs. 1 NUVPG i. V. m. § 14 g UVPG zum Entwurf des niedersächsischen Beitrages für das Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Weser.

2. Die Anhörungsdokumente zu den Entwürfen der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser, dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und dem Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser, den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser liegen in der Zeit vom 22. 12. 2008 bis zum 22. 6. 2009 bei der Direktion des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), in den nachfolgend genannten NLWKN-Betriebsstellen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) und bei den nachfolgend genannten Unteren Wasserbehörden (ortsübliche Öffnungszeiten) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser liegen in der Zeit vom 22. 12. 2008 bis zum 31. 3. 2009 bei der Direktion des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), in den nachfolgend genannten NLWKN-Betriebsstellen während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8:00 bis 16:30 Uhr, freitags von 8:00 bis 12:30 Uhr) und bei den nachfolgend genannten Unteren Wasserbehörden (ortsübliche Öffnungszeiten) zur Einsichtnahme und zur Stellungnahme aus.

Die Anhörungsdokumente sind zudem im Internetangebot des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz unter www.nlwkn.de veröffentlicht.

Flusseinzugsgebiet Elbe

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- NLWKN – Direktion –: Am Sportplatz 23, 26506 Norden
- NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg –: Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg
- NLWKN – Betriebsstelle Stade –: Harsefelder Straße 2, 21680 Stade
- NLWKN – Betriebsstelle Süd –:
Standort Braunschweig: Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig
Standort Göttingen: Alfa-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen
- NLWKN – Betriebsstelle Verden –: Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden.

Untere Wasserbehörden: Landkreise, kreisfreie und große selbständige Städte

- Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum: Trift 26, 29221 Celle
- Landkreis Cuxhaven: Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven
- Landkreis Gifhorn, Amt für Umwelt: Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn
- Landkreis Goslar: Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar
- Landkreis Harburg: Schlossplatz 6, 21432 Winsen
- Landkreis Helmstedt: Südertor 6, 38350 Helmstedt
- Landkreis Lüchow-Dannenberg: Königsberger Straße 10, 29439 Lüchow
- Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
- Landkreis Osterode: Herzberger Straße 5, 37520 Osterode
- Landkreis Rotenburg (Wümme): Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg
- Landkreis Soltau-Fallingb. Vogteistraße 19, 29683 Fallingb. b. b. b.
- Landkreis Stade: Am Sande 2, 21682 Stade
- Landkreis Uelzen: Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
- Landkreis Wolfenbüttel: Dietrich-Bonhoeffer-Straße 8, 38300 Wolfenbüttel
- Stadt Cuxhaven: Grüner Weg 42, 27472 Cuxhaven
- Stadt Lüneburg, Fachbereich Bürgerservice Sicherheit, Verkehr, Umwelt: Am Ochsenmarkt 1, 21335 Lüneburg.

Flusseinzugsgebiet Ems

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- NLWKN – Direktion –: Am Sportplatz 23, 26506 Norden
- NLWKN – Betriebsstelle Aurich –: Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich
- NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg –:
Standort Brake: Heinestraße 1, 26919 Brake
Standort Oldenburg: Ratscherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg
- NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg –: Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg
- NLWKN – Betriebsstelle Meppen –: Haselünner Straße 78, 49716 Meppen.

Untere Wasserbehörden: Landkreise, kreisfreie und große selbständige Städte

- Landkreis Ammerland, Amt für Wasserwirtschaft: Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede
- Landkreis Aurich, Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft: Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich

- Landkreis Cloppenburg, Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft: Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg
- Landkreis Emsland, Dezernat III: Wasser- und Bodenschutz: Ordeniederung 1, 49716 Meppen
- Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt: Lindenallee 1, 26441 Jever
- Landkreis Grafschaft Bentheim: Van-Delden-Straße 1–7, 48529 Nordhorn
- Landkreis Leer, Amt für Wasserwirtschaft: Bergmannstraße 37, 26789 Leer
- Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt: Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
- Landkreis Vechta: Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta
- Landkreis Wittmund: Am Markt 9, 26409 Wittmund
- Stadt Emden, Fachdienst Umwelt: Ringstraße 38 b, 26721 Emden
- Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Umwelt: Elisabethstraße 14–16, 49808 Lingen
- Stadt Osnabrück, Fachbereich Grün und Umwelt: Natrupe Tor-Wall 2, 49076 Osnabrück.

Flusseinzugsgebiet Rhein

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- NLWKN – Direktion –: Am Sportplatz 23, 26506 Norden
- NLWKN – Betriebsstelle Meppen –: Haselünner Straße 78, 49716 Meppen

Untere Wasserbehörden: Landkreise

- Landkreis Emsland, Dezernat III: Wasser- und Bodenschutz: Ordeniederung 1, 49716 Meppen
- Landkreis Grafschaft Bentheim: Van-Delden-Straße 1–7, 48529 Nordhorn

Flusseinzugsgebiet Weser

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- NLWKN – Direktion –: Am Sportplatz 23, 26506 Norden
- NLWKN – Betriebsstelle Aurich –: Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich
- NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg –:
Standort Brake: Heinestraße 1, 26919 Brake
Standort Oldenburg: Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg
- NLWKN – Betriebsstelle Cloppenburg –: Drüdingstraße 25, 49661 Cloppenburg
- NLWKN – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim –:
Standort Hannover: Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover
Standort Hildesheim: An der Scharlake 39, 31135 Hildesheim
- NLWKN – Betriebsstelle Lüneburg –: Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg
- NLWKN – Betriebsstelle Stade –: Harsefelder Straße 2, 21680 Stade
- NLWKN – Betriebsstelle Sulingen –: Am Bahnhof 1, 27232 Sulingen
- NLWKN – Betriebsstelle Süd –:
Standort Braunschweig: Rudolf-Steiner-Straße 5, 38120 Braunschweig
Standort Göttingen: Alfa-Myrdal-Weg 2, 37085 Göttingen
- NLWKN – Betriebsstelle Verden –: Bürgermeister-Münchmeyer-Straße 6, 27283 Verden

Untere Wasserbehörden: Landkreise, kreisfreie und große selbständige Städte

- Landkreis Ammerland, Amt für Wasserwirtschaft: Ammerlandallee 12, 26655 Westerstede

- Landkreis Aurich, Amt für Umweltschutz und Wasserwirtschaft: Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich
- Landkreis Celle, Amt für Umwelt und ländlichen Raum: Trift 26, 29221 Celle
- Landkreis Cloppenburg, Amt für Wasser- und Abfallwirtschaft: Eschstraße 29, 49661 Cloppenburg
- Landkreis Cuxhaven: Vincent-Lübeck-Straße 2, 27474 Cuxhaven
- Landkreis Diepholz: Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz
- Landkreis Friesland, Fachbereich Umwelt: Lindenallee 1, 26441 Jever
- Landkreis Gifhorn, Fachbereich Umwelt: Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn
- Landkreis Goslar: Klubgartenstraße 11, 38640 Goslar
- Landkreis Göttingen: Reinhäuser Landstraße 4, 37083 Göttingen
- Landkreis Hameln-Pyrmont: Stütelstraße 9, 31785 Hameln
- Landkreis Harburg: Schlossplatz 6, 21423 Winsen
- Landkreis Helmstedt: Südertor 6, 38350 Helmstedt
- Landkreis Hildesheim: Kaiserstraße 15, 31134 Hildesheim
- Landkreis Holzminden: Bürgermeister-Schrader-Straße 24, 37603 Holzminden
- Landkreis Lüneburg, Fachdienst Umwelt: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg
- Landkreis Nienburg (Weser): Kirchplatz 10 A, 31582 Nienburg
- Landkreis Northeim: Medenheimer Straße 6–8, 37154 Northeim
- Landkreis Oldenburg, Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft: Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen
- Landkreis Osnabrück, Fachdienst Umwelt: Am Schölerberg 1, 49082 Osnabrück
- Landkreis Osterholz: Osterholzer Straße 23, 27711 Osterholz-Scharmbeck
- Landkreis Osterode: Herzberger Straße 5, 37520 Osterode
- Landkreis Peine: Burgstraße 1, 31224 Peine
- Landkreis Rotenburg (Wümme): Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg
- Landkreis Schaumburg: Jahnstraße 20, 31655 Stadthagen
- Landkreis Soltau-Fallingb. Vogteistraße 19, 29683 Fallingb. b. Postel
- Landkreis Uelzen: Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen
- Landkreis Vechta: Ravensberger Straße 20, 49377 Vechta
- Landkreis Verden: Marienstraße 19, 27283 Verden
- Landkreis Wesermarsch, Fachdienst Umwelt: Poggenburger Straße 15, 26919 Brake
- Landkreis Wittmund: Am Markt 9, 26409 Wittmund
- Landkreis Wolfenbüttel: Dietrich-Bonhoeffer-Straße 8, 38300 Wolfenbüttel
- Region Hannover, Fachbereich Umwelt: Höltystraße 17, 30171 Hannover
- Stadt Braunschweig: Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig
- Stadt Celle: Helmuth-Hörstmann-Weg 1, 29221 Celle
- Stadt Cuxhaven: Grüner Weg 42, 27472 Cuxhaven
- Stadt Delmenhorst, Fachdienst Wasserwirtschaft: Am Stadtwall 1, 27749 Delmenhorst
- Stadt Goslar: Markt 1, 38640 Goslar
- Stadt Göttingen: Hiroshimaplatz 1–4, 37083 Göttingen
- Stadt Hameln: Rathausplatz 1, 31785 Hameln
- Stadt Hildesheim: Marktstraße 1, 31134 Hildesheim
- Stadt Oldenburg, Amt für Umweltschutz und Bauordnung: Industriestraße 1, 26121 Oldenburg

- Stadt Salzgitter: Joachim-Campe-Straße 6—8, 38226 Salzgitter
- Stadt Wilhelmshaven, Umweltamt: Freiligrathstraße 420, 26386 Wilhelmshaven
- Stadt Wolfsburg, Umweltamt: Porschestraße 49, 38440 Wolfsburg

Stellungnahmen, die die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser, den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Elbe inklusive Umweltbericht und den Entwurf des Maßnahmenprogramms für die Flussgebietseinheit Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Bewirtschaftungspläne für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser, die Entwürfe der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe,

Ems, Rhein und Weser betreffen, können auch vom 22. 12. 2008 bis zum 22. 6. 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Lüneburg —, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

Stellungnahmen, die die Umweltberichte zu den Entwürfen der niedersächsischen Beiträge für die Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten Elbe, Ems, Rhein und Weser betreffen, können auch vom 22. 12. 2008 bis zum 31. 3. 2009 auf dem Postweg an den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz — Betriebsstelle Lüneburg —, Geschäftsbereich 3, Adolph-Kolping-Straße 6, 21337 Lüneburg, oder per E-Mail an wrrl@nlwkn-dir.niedersachsen.de geschickt werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1159

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vehneemoor“ in der Gemeinde Bösel, Landkreis Cloppenburg, und der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland

Vom 17. 11. 2008

Aufgrund der §§ 24, 28 c, 29, 30 und 55 Abs. 3 NNatG i. d. F. vom 11. 4. 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. 4. 2007 (Nds. GVBl. S. 161), wird verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Vehneemoor“ erklärt. Es umfasst auch die ehemaligen NSG „Vehneemoor-Jordanshof“ und „Vehneemoor-Dustmeer“.

(2) Das NSG liegt in den Landkreisen Cloppenburg und Ammerland. Es befindet sich in den Gemeinden Bösel und Edewecht.

(3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1 : 7 000*) und aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 (**Anlage**). Sie verläuft auf der Außenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Bösel und Edewecht und den Landkreisen Cloppenburg und Ammerland — untere Naturschutzbehörden — und dem Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Brake-Oldenburg, Dienstgebäude Oldenburg, unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG hat eine Größe von ca. 1 676 ha.

§ 2

Schutzgegenstand und Schutzzweck

(1) Das NSG „Vehneemoor“ gehört naturräumlich zur Hunte-Leda-Moorniederung und bildet die größte noch verbliebene, zusammenhängende Moorlandschaft innerhalb des historisch erheblich ausgedehnteren Moorkomplexes gleichen Namens. Das NSG wird durch einen weiträumigen Wechsel unterschiedlicher Biotoptypen geprägt. Im Westen liegen ausgedehnte Wiedervernässungsflächen. Im Norden befindet sich das Gebiet „Jordanshof“, ein ehemals überwiegend als Hochmoorgrünland kultivierter und bewirtschafteter Flächenkomplex, der nach zwischenzeitlichem teilweisen Abbau des oberen, schwach zersetzten Weißtorfes nicht rekultiviert worden ist, sondern sich selbst überlassen blieb. Nach dem teilweisen Verfall der Gebietsentwässerung und einsetzender natürlicher Sukzession hat sich eine struktur- und artenreiche

Pflanzen- und Tierwelt eingestellt, die in dieser Ausprägung charakteristisch für durch Torfabbau stark veränderte Hochmoorstandorte ist. Sowohl angrenzend an den Gebietsteil „Jordanshof“ als auch in weiteren randlichen Bereichen befinden sich noch Torfabbauflächen auf ehemaligem Hochmoorgrünland. Im Zentrum liegt der Bereich „Dustmeer“, der mit dem am östlichen Rand gelegenen „Barwischen Meer“ noch naturnahe Elemente des ursprünglichen Hochmoores aufweist. Beide Flächen bilden damit Zentren für die Ausbreitung hochmoortypischer Arten und Lebensgemeinschaften in die angrenzenden Renaturierungsflächen. Sie sind daher für die langfristige Entwicklung des Gesamtgebietes bedeutsam. Östlich und südlich des Bereiches „Dustmeer“ liegen ausgedehnte Abtorfungsflächen, die nach Beendigung des Abbaus durch Wiedervernässung regeneriert werden sollen. Im Nordosten des Schutzgebietes sind Flächen einbezogen, die als Grünland oder Acker genutzt werden. Die bewaldeten Flächen sind derzeit weitgehend mit Baumarten bestockt, die nicht der natürlichen Artenzusammensetzung des Standortes entsprechen.

(2) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist die Sicherung des Hochmoorstandortes und die Entwicklung der weitgehend industriell abgetorften Flächen zu naturnahen Hochmoorstandorten als Lebensräume der daran gebundenen schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften des Hochmoores, des Hochmoorrandes und der kultivierten Hochmoorflächen.

(3) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere

1. die Entwicklung von sauren, nährstoffarmen, offenen Lebensräumen insbesondere für Arten und Lebensgemeinschaften des Hochmoores nach Ende des Torfabbaus durch Wiedervernässung,
2. die Entwicklung als Lebensraum schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften, die innerhalb oder am Rand der Hochmoorgebiete Feuchtgebiete dieser Ausprägung besiedeln; über die Erhaltung und ggf. Herstellung eines hohen mooreigenen Wasserstandes soll langfristig eine Hochmoorrenaturierung auch in diesem Flächenteil begünstigt werden,
3. die Erhaltung offener, moortypischer, nicht land- und forstwirtschaftlich genutzter Landschaftsräume durch geeignete Pflegemaßnahmen, z. B. auch durch Beweidung,
4. die Entwicklung von Torfabbauflächen auf ehemaligem Hochmoorgrünland zu staunassen und bodenchemisch sauren, jedoch nährstoffreichen Standorten mit Übergängen zu hochmoortypischen Strukturen durch Wasserrückhaltung und ihre Wiederbesiedlung durch Arten und

*) Hier nicht abgedruckt.

Lebensgemeinschaften des Hochmoorgrünlandes und der Hochmoorrandbereiche,

5. die Entwicklung von Hochmoorgrünland auf ehemaligen Acker- und Grünlandflächen für die schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften des kultivierten Hochmoorgrünlandes,
6. die Entwicklung ungenutzter Feuchtbiotope auf aufgegebenen Acker- und Grünlandflächen, soweit die Binnenentwässerung dies zulässt,
7. die Entwicklung der bewaldeten Flächen in Waldbestände mit standorthemischen Baumarten aus der Ems-Hunte-Geest.

§ 3

Schutzbestimmungen

(1) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG sind im NSG alle Handlungen verboten, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern, sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Gemäß § 24 Abs. 2 NNatG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten oder auf sonstige Weise aufgesucht werden. Als Wege gelten nicht Trampelpfade, Wildwechsel, Waldschneisen oder Rückelinien.

(3) Darüber hinaus werden folgende Handlungen untersagt, die das NSG oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können:

1. Hunde frei laufen zu lassen,
2. Feuer anzuzünden,
3. zu zelten und zu campen,
4. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören.

(4) Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd bleibt unberührt. Dem allgemeinen Verbot gemäß Absatz 1 unterliegt jedoch die Neuanlage von

1. Wildäckern und Futterplätzen sowie
2. mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen)

ohne Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.

§ 4

Freistellungen

(1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Regelungen des § 24 Abs. 2 NNatG und des § 3 freigestellt und bedürfen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung.

(2) Allgemein freigestellt sind

1. das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte, soweit dies zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung erforderlich ist,
2. das Betreten des Gebietes und die Durchführung von Maßnahmen:
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte in Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) zum Zweck der wissenschaftlichen Forschung oder Lehre mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
 - d) zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren Zustimmung,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege ohne Verwendung von Bauschutt, soweit dies für die Bewirtschaftung

der landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Torfgewinnung sowie die bestimmungsgemäße Nutzung der Wege erforderlich ist,

4. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; sie sind hinsichtlich Zeitpunkt und Ausführung vor ihrer Durchführung mit der jeweils zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung

1. rechtmäßig bestehender Ackerflächen ohne
 - a) den Wasserstand abzusenken,
 - b) das Bodenrelief zu verändern,
 - c) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nummer 3,
3. der Grünlandflächen ohne
 - a) den Wasserstand abzusenken,
 - b) das Bodenrelief zu verändern,
 - c) Grünland in Ackerland umzuwandeln oder ackerbaulich zwischenzunutzen,
 - d) das Grünland zu erneuern; wobei die Grünlandpflege durch Scheiben- und Schlitzdrillsaatverfahren sowie die einfache Nachsaat als Übersaat zulässig bleiben,
 - e) Pflanzenschutzmittel anzuwenden; zulässig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Pflege und Entwicklung der Narbe sowie zur Narbenerneuerung, sofern das Grünland wirtschaftlich anders nicht mehr nutzbar ist, mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht,
 - f) Erdsilos oder Feldmieten anzulegen,
 - g) eine Beweidung vom 15. November bis zum 1. Mai eines jeden Jahres durchzuführen,
4. ohne die auf dem Flurstück 112/19, Flur 38, Gemarkung Edeweck, im bisherigen Umfang ausgeübte Baumschulnutzung auf zwei Teilflächen (Größe 1,6 ha und 0,25 ha) zu erweitern.
5. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen von den Regelungen der Nummern 2 und 3 zulassen, sofern dies nicht dem Schutzzweck widerspricht.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG, jedoch ohne

1. Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen,
2. den Wasserstand abzusenken,
3. Wege anzulegen.

(5) Freigestellt ist der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung genehmigte Torfabbau mit allen genehmigten betrieblichen Einrichtungen, jedoch ohne eine zukünftige landwirtschaftliche oder forstwirtschaftliche Folgenutzung. Weiterhin ist der aufgrund von Genehmigungsänderungen zukünftig zulässige Torfabbau mit den erforderlichen betrieblichen Einrichtungen freigestellt.

(6) Die zuständige Naturschutzbehörde kann bei den in den Absätzen 2 und 3 genannten Fällen zur Erteilung ihrer Zustimmung Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise treffen, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken.

(7) Weitergehende Vorschriften der §§ 28 a und 28 b NNatG bleiben unberührt.

(8) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 6

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.

(2) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können — soweit erforderlich — in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellt werden; dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Erhaltung des Offenlandcharakters der renaturierten Hochmoorflächen wie maschinelle und manuelle Gehölbeseitigungen oder die Offenhaltung der Moorlandschaft mit dafür geeigneten Tieren.

§ 7

Verstöße

(1) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 1 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Regelungen des § 3 Abs. 3 verstößt, ohne dass eine Befreiung gewährt wurde.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 64 Nr. 4 NNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 24 Abs. 2 NNatG das Gebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstört, beschädigt oder verändert oder wer das Gebiet außerhalb der Wege betritt, ohne dass eine nach § 3 Abs. 4 oder § 4 erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt für die in der maßgeblichen Karte hellgrau hinterlegten Flächen am Tag nach ihrer Verkündung in Nds. MBl. in Kraft.

(2) Für die in der maßgeblichen Karte dunkelgrau hinterlegten Flächen tritt die Verordnung mit Ablauf des 31. Dezember des jeweils für die betreffende Fläche angegebenen Jahres in Kraft. Bei einer vorzeitigen Beendigung des genehmigten Torfabbaus in den dargestellten Bereichen tritt die Verordnung für diese Flächen oder Teilflächen mit Ablauf des 31. Dezember des Jahres in Kraft, in dem die jeweils zuständige Naturschutzbehörde die nach den Nebenbestimmungen zur Bodenabbaugenehmigung vorzunehmende Herrichtung abgenommen hat.

(3) Gleichzeitig treten

1. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vehnmoor-Jordanshof“ vom 11. 4. 1991 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 448) und
2. die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Vehnmoor-Dustmeer“ vom 31. 7. 1991 (ABl. für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 942)

außer Kraft.

Hannover, den 17. 11. 2008

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

Dr. Keuffel

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1162

Die Anlage ist auf den Seiten 1168/1169 dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.

**Öffentliche Bekanntmachung;
Klarstellende Ergänzung
der gehobenen Erlaubnis vom 18. 7. 2008
für die Durchführung von zwei Probetaus
in der Tideems im Sommer und Herbst 2008**

**Bek. d. NLWKN v. 20. 11. 2008
— VI O 3-62011-445-001 —**

Mit Bescheid vom 18. 7. 2008 hat der NLWKN, Direktion, Geschäftsbereich VI (wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren) in Oldenburg, eine gehobene Erlaubnis zur Durchführung von zwei Probetaus in der Tideems im August und September 2008 gemäß den §§ 11 und 4 Abs. 1 Nr. 2 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) erteilt.

Auf Antrag des NLWKN, Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich I (Betrieb und Unterhaltung — Sperrwerke), Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, vom 10. 11. 2008 wurde die gehobene Erlaubnis vom 18. 7. 2008 durch den NLWKN (Direktion, Geschäftsbereich VI) mit Bescheid vom 19. 11. 2008 gemäß den §§ 10, 4 Abs. 1 Nr. 2 und § 29 Satz 1 NWG klarstellend ergänzt. Die Ergänzung betrifft die Stauzeit anlässlich der für Februar 2009 vorgesehenen Überführung eines Werftschiffes der Meyer Werft Papenburg.

Der verfügende Teil des Bescheides vom 19. 11. 2008 und die Rechtsbehelfsbelehrung werden als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Tag als zugestellt gilt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im Nds. MBl. zwei Wochen verstrichen sind.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid vom 19. 11. 2008 bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist (vgl. Rechtsbehelfsbelehrung in der Anlage) schriftlich beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Direktion, Geschäftsbereich VI), Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse poststelle@nlwkn-ol.niedersachsen.de angefordert werden.

Weiter kann der Bescheid vom 19. 11. 2008 beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, sowie in der Betriebsstelle Aurich, Dienstgebäude Leer, Westerende 2 bis 4, 26789 Leer, eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1164

Anlage

**Klarstellende Ergänzung
der gehobenen Erlaubnis vom 18. 7. 2008
für die Durchführung von zwei Probetaus in der Tideems
im Sommer und Herbst 2008**

Tenor

Auf den Antrag des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, Betriebsstelle Aurich, Geschäftsbereich I (Betrieb und Unterhaltung — Sperrwerke) wird der Bescheid über die gehobene Erlaubnis vom 18. 7. 2008 gem. §§ 10, 4 Abs. 1 Nr. 2, 29 Satz 1 NWG klarstellend wie folgt ergänzt:

Die Stauzeit anlässlich der für Februar 2009 vorgesehenen Überführung eines Werftschiffes darf 3 Tiden (ca. 37,5 Stun-

den) nicht überschreiten. Im Übrigen verbleibt es bei den Regelungen des Sperrwerksbeschlusses 1998/99 in seiner aktuellen Fassung durch den Bescheid zur gehobenen Erlaubnis vom 18. 7. 2008.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung

(Hier nicht abgedruckt.)

Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (Direktion, Geschäftsbereich VI-Wasserwirtschaftliche Zulassungsverfahren), Ratsherr-Schulze-Straße 10, 26122 Oldenburg, eingelegt werden.

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes der Delme in den Landkreisen Oldenburg und Diepholz

**Bek. d. NLWKN v. 26. 11. 2008
— 62023-4928 Landkreis Oldenburg,
62023-01-10 Landkreis Diepholz —**

Der NLWKN hat den Bereich der Landkreise Oldenburg und Diepholz, die von einem hundertjährigen Hochwasser der Delme überschwemmt werden, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinden Harpstedt und Beckeln im Landkreis Oldenburg sowie der Gemeinde Twistringen im Landkreis Diepholz und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 50 000 (TK50-3116) dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 bis 5) werden

beim Landkreis Oldenburg,
Amt für Bodenschutz und Abfallwirtschaft,
Delmenhorster Straße 6,
27793 Wildeshausen,

sowie

beim Landkreis Diepholz,
Fachdienst 66 Umwelt und Straße,
Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN www.nlwkn.niedersachsen.de eingestellt unter: Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1165

**Die Anlage ist auf den Seiten 1170/1171
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Gänsebaches im Landkreis Diepholz

Bek. d. NLWKN v. 26. 11. 2008 — 62023-01-10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Gänsebaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Weyhe und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 30 000 (TK50-3118) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird

beim Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN www.nlwkn.niedersachsen.de eingestellt unter: Hochwasser-& Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/Zu den Überschwemmungsgebietskarten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1165

**Die Anlage ist auf der Seite 1172
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Stuhrgrabens im Landkreis Diepholz

Bek. d. NLWKN v. 26. 11. 2008 — 62023-01-10 —

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Diepholz, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Stuhrgrabens überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt. Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 92 a Abs. 10 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007 (Nds. GVBl. S. 345) bis zur Festsetzung durch die zuständige untere Wasserbehörde, längstens jedoch bis zum 10. 5. 2012, als festgesetzt, soweit es nicht bereits nach § 92 a Abs. 9 Satz 1 NWG festgesetzt ist.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Stuhr und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 40 000 (TK50-2918, 3118) dargestellt. Die Arbeitskarte im Maßstab 1 : 5 000 wird

beim Landkreis Diepholz,
Niedersachsenstraße 2,
49356 Diepholz,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In der Arbeitskarte ist die Grenze des nach § 92 a Abs. 10 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer gestrichelten roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Hinweis:

Die Karten sind außerdem auf der Internetseite des NLWKN www.nlwkn.niedersachsen.de eingestellt unter: Hochwasser- & Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/ Zu den Überschwemmungskarten.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1165

**Die Anlage ist auf der Seite 1173
dieser Nummer des Nds. MBl. beigegeben.**

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG (GETEC AG, Diepholz)

Bek. d. GAA Hannover v. 6. 11. 2008
— 117/H000043396/1.2 a)/2 —

Die Firma GETEC AG, Albert-Vater-Straße 50, 39108 Magdeburg, hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die Errichtung und den Betrieb einer Dampferzeugungsanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Im Moore 1 in 49356 Diepholz, Gemarkung Diepholz, Flur 44, Flurstück 21/5.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1166

Ergebnis des Screening-Verfahrens gemäß § 3 a UVPG; Wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer Biogasanlage (C & W Agrar GmbH & Co. KG, Hilgermissen)

Bek. d. GAA Hannover v. 7. 11. 2008
— 117/H006333208/1.4 b)aa)/2 —

Die Firma C & W Agrar GmbH & Co. KG hat beim GAA Hannover die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), für die wesentliche Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes einer bestehenden Biogasanlage beantragt. Standort der Anlage ist das Grundstück Eitzendorf 59, 27318 Hilgermissen, Gemarkung Eitzendorf, Flur 7, Flurstück 55/1. Die wesentliche Änderung besteht in der Veränderung der Inputstoffe sowie in der Errichtung eines Fermenters, eines Flachsilos und einem Gasspeicherdach.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gemäß § 3 c Abs. 1 i. V. m. Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), durch eine standortbezogene Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 UVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt zu werden braucht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbständig anfechtbar (§ 3 a UVPG).

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1166

Immissionsschutzrechtliche Entscheidung gemäß § 16 BImSchG (Franke Güternah- und Fernverkehr, Hannover)

Bek. d. GAA Hannover v. 26. 11. 2008
— 111-H000012275-092 —

Der Firma Ernst Franke Güternah- und Fernverkehr, Sure Wisch 12, 30625 Hannover, ist auf ihren Antrag vom 14. 5. 2008 gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen erteilt worden. Die wesentliche Änderung umfasst die Erhöhung der Salzschlackelagermenge um 5 000 Mg auf 21 000 Mg.

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der **Anlage** bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen in Abschnitt III des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 27. 11. 2008 bis 10. 12. 2008 (einschließlich)

a) bei der Genehmigungsbehörde, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis
donnerstags 7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags 7.30 bis 13.30 Uhr,

b) bei der Samtgemeinde Lindhorst, Bahnhofstraße 55 a, 31698 Lindhorst, Zimmer 25,

montags 7.30 bis 12.30 und 13.00 bis 16.30 Uhr,
dienstags,
mittwochs 7.30 bis 12.30 und 13.00 bis 16.00 Uhr,
donnerstags 7.30 bis 12.30 und 13.00 bis 18.00 Uhr sowie
freitags 7.30 bis 13.00 Uhr,

öffentlich aus und kann dort während der vorgenannten Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit Ablauf des **10. 12. 2008** gilt der Bescheid gegenüber den Einwendern und Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

In der Zeit vom **27. 11. 2008 bis 9. 1. 2009** (einschließlich) kann der vollständige Genehmigungsbescheid von allen Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover schriftlich angefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1166

Anlage

I. Entscheidung

1. Aufgrund von § 16 Abs. 1 i. V. m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie Nr. 8.12, Spalte 1 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen, auf die die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes Anwendung finden, mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag oder einer Gesamtlagerkapazität von 150 Tonnen oder mehr, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die von Nummer 8.14 erfasst werden) des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in den zz. geltenden Fassungen wird hiermit der Firma

**Ernst Franke Güternah- und Fernverkehr,
Baustoffgroß- und Einzelhandel,
Sure Wisch 12,
30625 Hannover,**

auf ihren Antrag vom 14. 5. 2008, hier eingegangen am 20. 5. 2008, für den Standort

**Schachtstraße 2,
31702 Lüdersfeld,
Gemarkung Lüdersfeld, Flur 1, Flurstück 55/77,**

nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur Zwischenlagerung von Salzschlacke aus der Aluminiumindustrie erteilt.

Die beantragte Maßnahme beinhaltet die Erhöhung der Lagermenge für Salzschlacke um 5 000 Mg und deren Zwischenlagerung in der Halle C2.

2. Die bisher für die Anlage erteilten Entscheidungen (Genehmigungen, Anordnungen, Anzeigen usw.) behalten weiterhin ihre Gültigkeit, soweit sie durch diese Genehmigung keine Änderung erfahren. Dies gilt u. a. für die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vom 6. 12. 2006 (Az. 111-H000012275/8.12/1).
3. Die Anlage ist entsprechend der eingereichten und in Abschnitt II aufgeführten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit durch die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird.
4. Die Genehmigung ist an die in Abschnitt III aufgeführten Nebenbestimmungen gebunden.
5. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von drei Jahren nach Unanfechtbarkeit in Betrieb genommen worden ist. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf entsprechenden Antrag verlängert werden.
6. Für diesen Bescheid werden Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, die vom Antragsteller zu tragen sind. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II.

Antragsunterlagen
(nicht veröffentlicht)

III.

Nebenbestimmungen
(nicht veröffentlicht)

IV.

Hinweise
(nicht veröffentlicht)

V.

Begründung
(nicht veröffentlicht)

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, einzulegen.

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Molkerei Ammerland eG, Oldenburg)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 11. 11. 2008
— 3103-40211/1-7.32-8 —**

Die Firma Molkerei Ammerland eG, Westerender Weg 24, 26125 Oldenburg, hat mit Antrag vom 12. 6. 2008 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Erweiterung Ihrer Anlage zur Behandlung oder Bearbeitung von Milch mit einem Einsatz von 200 t Milch oder mehr je Tag als Jahresdurchschnittswert auf dem Betriebsgrundstück in 26125 Oldenburg, Westerender Weg 24, Gemarkung Ohmstede, Flur 25, Flurstück 145/13, beantragt.

Gegenstand der Änderung ist neben innerbetrieblichen Änderungen des bestehenden Milchwerks die Erhöhung der Ver-

arbeitungskapazität von derzeit 190 t Milch je Tag auf 400 t Milch je Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.29.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1167

**Öffentliche Bekanntmachung;
Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG
(Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 11. 2008
— 08-120-01/Lin 4.4-07 —**

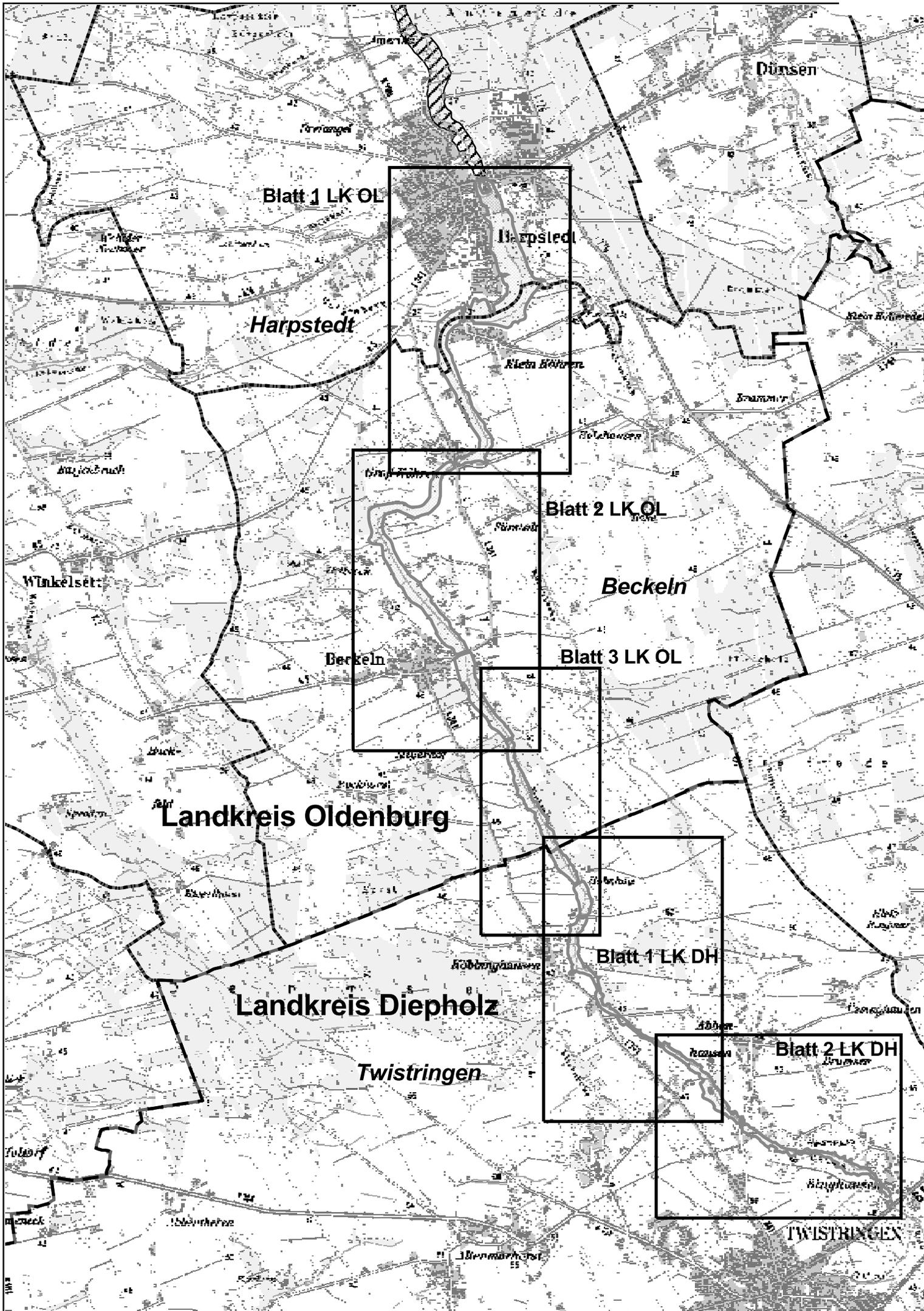
Die Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH hat mit Schreiben vom 22. 9. 2008 die Genehmigung nach den §§ 16 und 10 BImSchG für die wesentliche Änderung der vorhandenen Erdölraffinerie (Anlage zur Destillation, Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdölerzeugnissen in einer Mineralölraffinerie) auf dem Voslapper Groden in 26388 Wilhelmshaven, Raffineriestraße 1, Flur 35, Flurstücke 1/7, 1/33, 1/34, 1/35, 1/39, 1/40, 1/41, 1/42, 1/43, 8/17 und Flur 3, Flurstücke 213/24 und 215/3, der Gemarkung Rüstringen beantragt.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll im Jahr 2012 begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Raffinerie bedarf der Genehmigung nach dem BImSchG i. V. m. § 1 sowie der lfd. Nr. 4.4 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV.

Antragsgegenstand sind folgende wesentliche Änderungen:

1. Errichtung neuer Prozess- und Nebenanlagen zur Erzielung einer besseren Veredlungstiefe des im bisherigen Raffinationsprozess anfallenden Vakuumrückstandes und des Vakuumgasöls. Dieses so genannte „Wilhelmshaven Upgrader Project“ (WUP) beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von zehn neuen Prozessanlagen:
 - Unit 2100: Dieselmotortiefentschwefelung (ULSD-HDT)
 - Unit 2800: Raffineriegas-Druckwechseladsorptionsanlage (ROG PSA)
 - Unit 6100: Koker (DCU)
 - Unit 6200: Hydrocracker (HCU)
 - Unit 6500, Unit 6600: Wasserstoffherzeugung 1 und 2 (SMR 1 und 2)
 - Unit 9100: Aminanlage 2 (ARU 2)
 - Unit 9200, Unit 9300: Schwefelrückgewinnung C und D (SRU C und D)
 - Unit 9500: Sauerwasser-Stripper II (SWS)
- Folgende weitere, so genannte unterstützende Anlagen sollen errichtet und in Betrieb genommen werden:
- Unit 5900: Schwefelverladung
 - Unit 8700: Verbindungsrohrtrassen und Rohrbrücken
 - Unit 9400: Instrumentenluftherzeugung II
 - Unit 9600: Kühlwasser-System II
 - Unit 9700: Abwasseraufbereitungsanlage II
 - Unit 9800: Wasseraufbereitung — Kesselspeisewasser II
 - Unit 9900: Fackel-System II.



Blatt 1 LK OL

Harpstedt

Dünsen

Harpstedt

Rietz Bühren

Blatt 2 LK OL

Beckeln

Blatt 3 LK OL

Beckeln

Landkreis Oldenburg

Landkreis Diepholz

Blatt 1 LK DH

Twistringen

Blatt 2 LK DH

TWISTRINGEN



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes im Landkreis Diepholz

Übersichtskarte

Bek. d. NLWKN v. 26.11.2008
Az: 62023/01/10

Legende

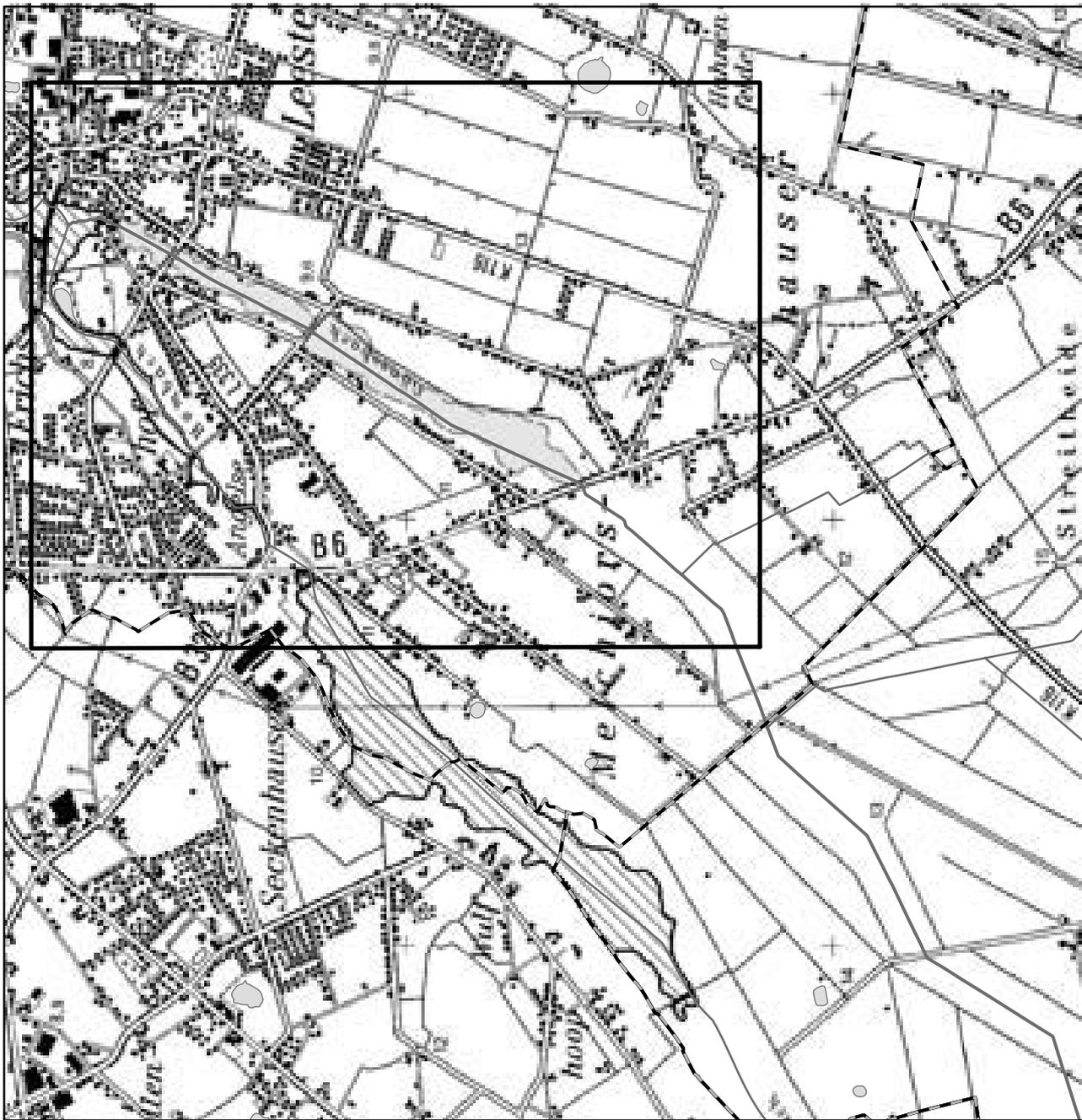
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:5000)

Nachrichtlich

-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen



Quelle: Auszug aus dem Gebietsplan der
Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltungen
GL ALGN

Sulingen, den 5.11.2008



Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Stuhrgabens im Landkreis Diepholz

Übersichtskarte

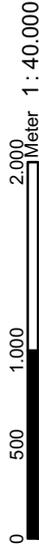
Bek. d. NLWKN v. 26.11.2008
Az: 62023 / 01 / 10

Legende

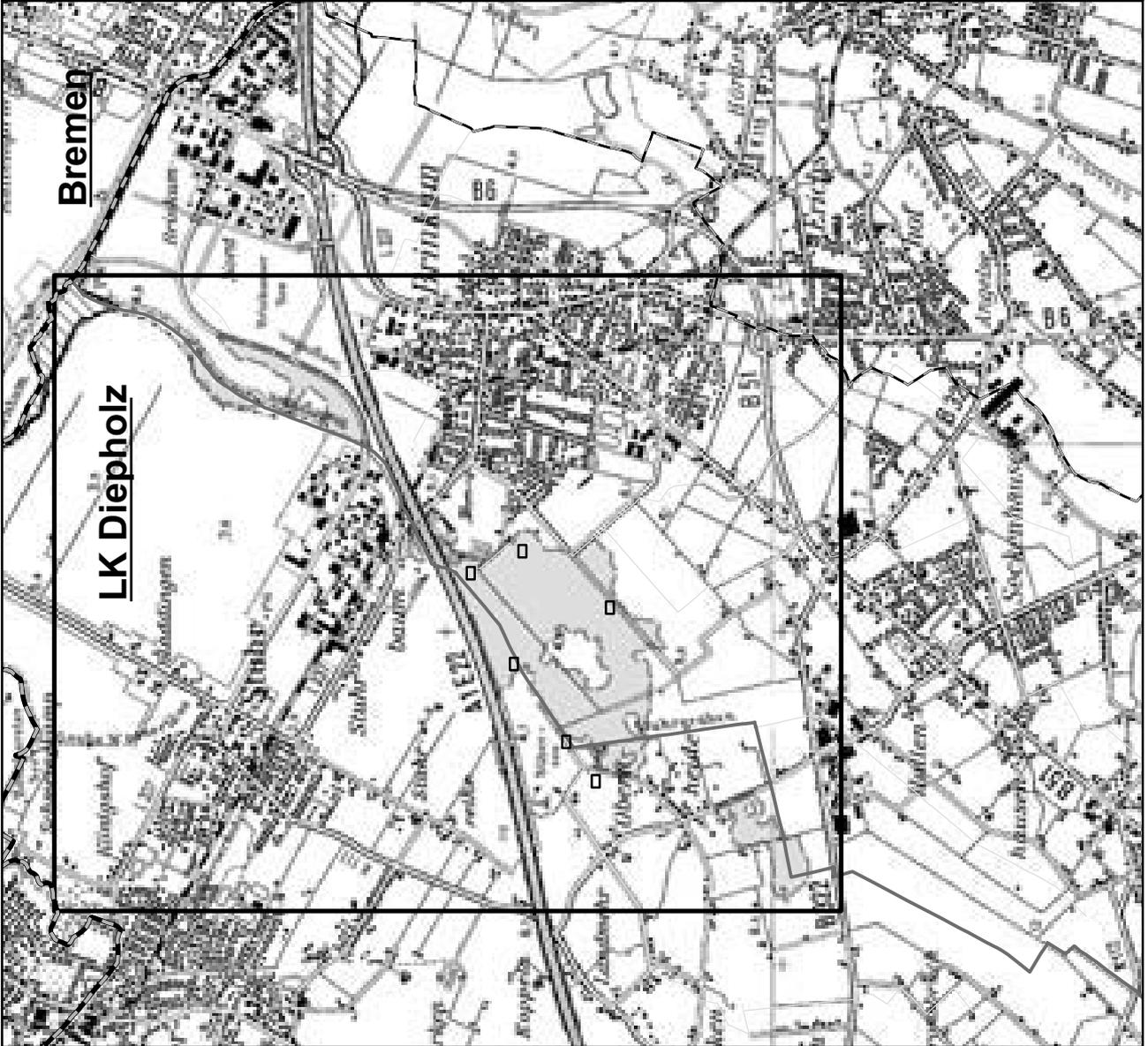
-  Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
-  Blattschnitt der vorläufigen Sicherung (1:50000)
Nachrichtlich
-  Festgesetztes Überschwemmungsgebiet

Verwaltungsgrenzen

-  Gemeindegrenzen
-  Landes- und Landkreisgrenze



Sulingen, den 5.11.2008



2. Veränderungen an den Anlagen der bestehenden Raffinerie, um die Einbindung der neu errichteten Anlagen zu ermöglichen:

- Einsatz von gasförmigen Brennstoffen (Raffinerieheizgas, Erdgas bzw. Mischung Raffineriegas und PSA-Restgas) in allen Feuerungsanlagen der Raffinerie
- Anbindung bzw. Verknüpfung der bestehenden Prozessanlagen: Vakuumdestillation U-1200; Benzinentschwefelungsanlage U-1400; katalytischer Reformier U-1500; Isomerisierungsanlage U-1600; Gastrennanlage U-1700; Gasölschwefelung U-1900/U-2000, Aminanlage U-2200; Sauerwasseranlage U-2400 sowie Schwefelrückgewinnungsanlage U-2300
- Anbindung bzw. Verknüpfung der bestehenden Nebenanlagen: Abwasseraufbereitung U-3900; Instrumentenluftanlage U-3300; Kesselspeisewasseraufbereitung U 4900.
- Änderungen im Tankfeld: Rückbau von F-29; Umwidmungen in der Tankbelegung sowie Errichtung eines neuen Flüssiggaslagerbehälters (Kugel).

3. Einsatz der Rohölsorte REBCO (Russian Export Blend Crude Oil) bis zu 100 v. H.

Aufgrund Nummer 4.3 der Anlage 1 UVPG unterliegt das Vorhaben dem Anwendungsbereich des UVPG. Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 4 e der 9. BImSchV liegen bei der Genehmigungsbehörde vor und werden mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt.

Gemäß § 1 Abs. 3 i. V. m. lfd. Nr. 8.1.1.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die vorgenannten Anträge und die Antragsunterlagen liegen vom **4. 12. 2008 bis zum 6. 1. 2009** bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- **Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg**, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 435,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr),

- **Stadt Wilhelmshaven**, Rathausplatz 9, „Technisches Rathaus“, 26382 Wilhelmshaven, im Erdgeschossfoyer,

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr und Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr), ausgenommen 2. 1. 2009,

- **Stadt Schortens**, Rathaus, Oldenburger Straße 29, 26419 Schortens, Zimmer 19,

während der Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 8.00 bis 18.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr), ausgenommen 2. 1. 2009,

- **Gemeinde Butjadingen**, Rathaus, Butjadinger Straße 59, Burhave, 26969 Butjadingen, Zimmer 1 und 2,

während der Dienststunden (Montag und Dienstag von 7.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, Mittwoch von 7.00 bis 15.00 Uhr, Donnerstag von 7.00 bis 12.30 Uhr und 13.30 bis 18.00 Uhr und Freitag von 7.00 bis 12.30 Uhr),

sowie

- **Gemeinde Wangerland**, Rathaus, Helmsteder Straße 1, 26434 Hohenkirchen, Zimmer 203,

während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch von 8.00 bis 16.30 Uhr, Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr).

Die Einwendungsfrist beginnt am **4. 12. 2008** und endet mit Ablauf des **20. 1. 2009**.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Einwendungsfrist schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen dem Antragsteller und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen des Einwenders dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden anlässlich eines Erörterungstermins erörtert. Der Erörterungstermin wird festgesetzt auf

**Dienstag, den 3. 3. 2009, ab 10.00 Uhr
im Johann Kinau Saal
des Gorch-Fock-Hauses,
Viktoriastraße 15,
26382 Wilhelmshaven.**

Sollte die Erörterung am **3. 3. 2009** nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauf folgenden Werktagen (außer Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich; er dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn der Antragsteller oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt; für diese steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen (§ 10 Abs. 3 Sätze 5 und 6 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1167

Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Heidemark GmbH, Ahlhorn)

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 17. 11. 2008
— 3103-40211/1-7.2-41 —**

Die Firma Heidemark GmbH, 26197 Ahlhorn, hat mit Antrag vom 20. 8. 2007 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für Änderungen ihrer Anlage zum Schlachten von Geflügel in 26197 Ahlhorn, Lether Gewerbestraße 2, Gemarkung Großenkneten, Flur 32, Flurstücke 51/34, 51/42 und 51/39, beantragt.

Gegenstand der Genehmigung sind neben innerbetrieblichen Änderungen der bestehenden Schlachttanlage die Errichtung einer Verwertungsanlage für Schlachtnebenprodukte, die Errichtung einer Betriebskläranlage und die Erhöhung der Schlachtkapazität auf maximal 50 000 Tiere je Tag, entsprechend 750 Tonnen Lebendgewicht je Tag.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m. Nummer 7.13.1 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1174

Stellenausschreibungen

In der Verwaltung des **Niedersächsischen Landtages** ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

einer oder eines Verwaltungsangestellten

zu besetzen. Die Eingruppierung erfolgt — je nach bisheriger beruflicher Tätigkeit und Erfahrung — bis zur EntgeltGr. 8 TV-L bzw. EntgeltGr. 9 TV-L.

Der Einsatz ist zunächst im Referat 1 „Haushalt, Abgeordnetenentschädigungen, Fraktionskostenzuschüsse, Staatliche Finanzierung der Parteien“ geplant.

Das dortige Aufgabengebiet umfasst die

- Berechnung und Zahlbarmachung der Entgelte der Bürokräfte der Abgeordneten einschließlich der damit zusammenhängenden Beratung sowie die
- Berechnung und Zahlbarmachung von Kranken- und Pflegeversicherungszuschüssen für die Abgeordneten und ehemaligen Abgeordneten.

Einstellungsvoraussetzung ist die Ausbildung zur oder zum Verwaltungsfachangestellten oder die Angestelltenprüfung I oder eine vergleichbare Ausbildung. Gute Kenntnisse im Steuer- und Sozialversicherungsrecht sowie Erfahrungen mit dem Programm KIDICAP 2000 sind wünschenswert.

Im Hinblick auf zukünftig mögliche Personalveränderungen sollten Bewerberinnen und Bewerber die Bereitschaft mitbringen, ggf. auch auf anderen Arbeitsplätzen in der Landtagsverwaltung eingesetzt zu werden.

Bewerbungen von Frauen werden begrüßt.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung und Befähigung besonders berücksichtigt.

Ergänzende Auskünfte zum ausgeschriebenen Arbeitsplatz erteilt der Leiter des Referats 1, Herr Rainer Zacharias, Tel. 0511 3030-2182.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 10. 12. 2008** an den Präsidenten des Niedersächsischen Landtages — Landtagsverwaltung —, Referat 3, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 1, 30159 Hannover.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1175

In der **Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover** ist zum 1. 1. 2009 der Dienstposten/Arbeitsplatz der

Leitung des Dezernats 7 Domänenverwaltung (BesGr. A 15/EntgeltGr. 15 TV-L)

zu besetzen.

Das Dezernat ist mit der Verwaltung von Domänen und anderem landwirtschaftlichen Landeseigentum sowie umfangreichen Gewässer- und Naturschutzflächen in den Amtsbezirken der GLL Hannover, Hameln und Sulingen betraut.

Der Dezernatsleitung obliegt dabei die Steuerung und Koordination folgender Bereiche:

- Verpachtungsangelegenheiten einschließlich Jagd und Fischerei,
- Grundstücksverkehr einschließlich Gestattungen,
- Erstellung von landwirtschaftlichen Fachgutachten,
- Investitions- und Projektfinanzierung,
- Begleitung von Pflege- und Naturschutzmaßnahmen auf landeseigenen Flächen,
- Personal-, Organisations- und Haushaltsangelegenheiten für den Dezernatsbereich.

Für den Dienstposten/Arbeitsplatz ist die Befähigung für die Laufbahn des höheren landwirtschaftlichen Dienstes erforderlich.

Neben fundierten betriebswirtschaftlichen und produktionstechnischen Kenntnissen werden erwartet

- die Kompetenz, ein Dezernat eigenverantwortlich zu führen und dabei Zielvereinbarungen dienstleistungsorientiert umzusetzen,
- die Bereitschaft, durch beispielhaftes Führungs- und Sozialverhalten die Bediensteten zu motivieren und die Gleichstellungsgrundsätze in der Praxis zu realisieren,
- herausragende Koordinierungsfähigkeit, Entscheidungsfreude, Verhandlungsgeschick und Konfliktlösungskompetenz,
- die Befähigung zur Projekt- und Teamarbeit.

Das Land Niedersachsen ist bestrebt, den Anteil von Frauen in Führungspositionen zu erhöhen. Bewerbungen von Frauen werden daher besonders begrüßt.

Schwer behinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt.

Der Arbeitsplatz ist grundsätzlich teilzeitgeeignet, insgesamt jedoch vollständig zu besetzen.

Bewerbungen senden Sie bitte auf dem Dienstweg **bis zum 15. 12. 2008** an die Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Hannover, Dezernat 1, Ständehausstraße 16, 30159 Hannover.

Der Bewerbung ist eine Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in die Personalakte beizufügen.

Für Rückfragen stehen der Dezernatsleiter 1 Herr Warnecke, Tel. 0511 30245-402, oder der Dezernatsleiter 7 Herr Sielaff, Tel. 0511 30245-525, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 45/2008 S. 1175

**Wenn es einmal schnell
gehen muss...**

www.rechtsvorschriften-niedersachsen.de

**Niedersächsisches
Gesetz- und Verordnungsblatt
und
Niedersächsisches Ministerialblatt
als**

Download-Version für 5 €

je Einzeldokument

Kostenlose Suchfunktion möglich

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG